

Vergabeunterlagen

Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Juli 2017

Abfallwirtschaftsbetrieb des
Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Herr Anton Gänger
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen

Freiwillige Registrierung

(Bitte per Telefax zurücksenden)
Fax-Nr. +49 (0) 8441 7879-79

Vergabeverfahren

Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hiermit registriere ich mich/uns freiwillig für den Empfang von weiteren Informationen im o.g. Vergabeverfahren.

Firmenname: _____
Ansprechpartner: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____
Fax-Nummer: _____

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Wir bitten die interessierten Unternehmer, sich freiwillig über dieses Fax oder nachfolgende E-Mail-Adresse (a.gaenger@awp-paf.de) zu registrieren. Nach der Registrierung werden dem Bewerber alle im Verfahren anfallenden Bieterinformationen automatisch übermittelt.

Sollte eine Registrierung nicht erfolgen, so liegt die Verantwortung alle relevanten Informationen des Verfahrens erhalten zu haben auf Seiten des Interessenten (Holschuld).

Teil A:
Aufforderung zur Angebotsabgabe
und Bewerbungsbedingungen

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil A: Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

1	Wichtige Hinweise	1
1.1	Vergabeunterlagen / Registrierung	1
1.2	Bieteranfragen.....	1
2	Auftraggeber	1
2.1	Ansprechpartner für Angaben und Auskünfte zum Vergabeverfahren	2
2.2	Stelle, an die die Angebote zu senden sind	2
3	Auftragsgegenstand	2
3.1	Bezeichnung der Leistung	2
3.2	Kurzbeschreibung der Leistung	2
3.3	Aufteilung in Lose.....	2
3.4	Nebenangebote.....	2
3.5	Maßnahmen / Vergabenummer.....	3
4	Art der Vergabe	3
5	Angebotsfrist / Einreichungstermin Angebot.....	3
6	Zuschlagsfrist	3
7	Vergabeunterlagen.....	3
8	Nachunternehmer	3
9	Bietergemeinschaften.....	4
9.1	Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Dienstleistern und Lieferanten, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss	4
9.2	Nachunternehmer in Bietergemeinschaften.....	5
10	Angebotsform.....	5
11	Kommunikation	5
12	Bewerbungsbedingungen.....	5
12.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	6
12.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	7
12.3	Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise	7
12.4	Bedingungen für die Öffnung der Angebote	8
12.5	Nachweise für andere Unternehmen	8
12.6	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	9
12.7	Preisangaben	9
12.8	Urkalkulation	9
12.9	Sprache.....	10
12.10	Kosten der Angebotserstellung	10

13	Zuschlagskriterien	10
13.1	Kriterium: Wertungspreise	10
13.2	Kriterium: Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem	10
13.3	Kriterium: Umweltkosten Transport Übergabestelle - Verwertungseinrichtung.....	11
13.4	Gesamtwertung der Einzelkriterien.....	12
14	Aufhebung der Ausschreibung	12
15	Datenschutz	13
16	Veröffentlichung des Gesamtbeschaffungswertes (Angebotspreis)	13
17	Unklarheiten, Aufklärung, Ortsbesichtigung.....	13
18	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren.....	14
19	Einlegung von Rechtsbehelfen.....	14
20	Checkliste Angebotsunterlagen.....	16

1 Wichtige Hinweise

1.1 Vergabeunterlagen / Registrierung

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können über die Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter nachfolgendem Link abgerufen werden.

Link: <http://www.awp-paf.de/Buergerservice/Ausschreibungen.aspx>

Wir bitten die interessierten Unternehmer, sich freiwillig über nachfolgende E-Mail-Adresse (a.gaenger@awp-paf.de) oder per Telefax (Fax-Nr. +49 (0) 8441 7879-79) zu registrieren.

Dadurch stellen Sie sicher, dass wir Sie stets auf dem aktuellen Stand der Ausschreibung halten und über alle Änderungen an den Vergabeunterlagen sowie wichtige Bietermitteilungen informieren.

Sollten Sie keine Registrierung vornehmen, können wir Ihnen keine aktualisierten Informationen zukommen lassen.

Es besteht dann die Gefahr, dass Sie ausschreibungsrelevante Informationen nicht erhalten bzw. veraltete Unterlagen abgeben und deshalb von der Vergabe ausgeschlossen werden müssen.

Sollte eine Registrierung nicht erfolgen, so liegt die Verantwortung alle relevanten Informationen des Verfahrens erhalten zu haben auf Seiten des Interessenten (Holschuld).

1.2 Bieteranfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Fehler, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail unter genauer Benennung der Unklarheiten darauf hinzuweisen.

Eventuelle Fragen zum Angebot sind der Vergabestelle bis spätestens 15.09.2017, 16:00 Uhr schriftlich vorzulegen. Zu beachten: Die Vergabestelle ist vom 12.08.2017 bis 10.09.2017 nicht besetzt. Die Angebotsfrist wurde dementsprechend verlängert.

Siehe hierzu auch Teil A, Ziffer 17 und 19 der Vergabeunterlagen.

2 Auftraggeber

Der Auftraggeber (Vergabestelle),

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen
Deutschland / Germany

beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen bezeichneten Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben. Mit Übersendung der Vergabeunterlagen werden Sie gebeten, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

2.1 Ansprechpartner für Angaben und Auskünfte zum Vergabeverfahren

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen
Deutschland / Germany

Ansprechpartner: Herr Anton Gänger
Email: a.gaenger@awp-paf.de

2.2 Stelle, an die die Angebote zu senden sind

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19
D-85276 Pfaffenhofen
Deutschland / Germany

3 Auftragsgegenstand

3.1 Bezeichnung der Leistung

Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

3.2 Kurzbeschreibung der Leistung

Für die Übernahme und die Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ist folgendes Leistungsbild erforderlich:

- Gestellung, Vorhaltung und Betrieb einer Übergabestelle innerhalb des Vertragsgebiets bzw. außerhalb des Vertragsgebietes mit einer einfachen, kürzesten durch LKW befahrbaren Fahrstrecke bis maximal 30 km von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle, zum 01.01.2018.
- Übernahme von Bioabfall aus dem Holsystem des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. Bei Bedarf erfolgt der Umschlag und der Transport der übernommenen Bioabfälle durch den AN (gerundet 6.600 Mg Bioabfall im Jahr 2016).
- Die stoffliche Verwertung (Vergärung) des Bioabfalls (gerundet 6.600 Mg Bioabfall im Jahr 2016).

Die angegebenen Bioabfallmengen können sich in den Folgejahren ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind, hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann und Mengenänderungen im Rahmen der unter Teil B, Ziffer 3.4 definierten Bandbreite zu keinen Veränderungen der Angebotspreise führen.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3.3 Aufteilung in Lose

Nein

3.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

3.5 Maßnahmen / Vergabenummer

20986 AWP BA 2017

4 Art der Vergabe

Es findet ein Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV statt. Es gilt die VgV (Vergabeverordnung) in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) sowie die Fassung des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist).

5 Angebotsfrist / Einreichungstermin Angebot

Datum: 27.09.2017 (Mittwoch)

Uhrzeit: 13:00 Uhr

Ort: siehe oben, Ziffer 2.2

6 Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist endet am 10.11.2017.

7 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Teil A Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen
- Teil B Leistungsbeschreibung
- Teil C Vertragsbedingungen
- Teil D Angebot inkl. Angebotsschreiben (Formblatt F01)
- Teil E Formblätter F02 bis F08 zu Nachweisen, Angaben und Erklärungen

8 Nachunternehmer

Unterbeauftragungen sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Nachunternehmern (synonyme Bezeichnung: Subunternehmer oder Unterauftragnehmer) dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart.

Als Nachunternehmer werden vom Bieter beauftragte Dritte angesehen, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen.

Die Nachunternehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Die Nachunternehmer müssen über die erforderlichen Nachweise für die übertragenen Leistungen verfügen. Dies ist der Vergabestelle auf Anforderung zu belegen.

Gemäß § 36 (5) VgV verlangt der AG bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Nachunternehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der AG die Ersetzung des Nachunternehmers verlangen.

Eine nachträgliche Änderung eines Nachunternehmers oder die Einschaltung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung ist nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des AG hiervon abgewichen werden. Für diesen Fall hat der Nachweis der Leistungsfähigkeit in gleicher Weise zu erfolgen. Eine Änderung des Angebotspreises ist dabei ausgeschlossen.

Für Nachunternehmer gelten die gleichen Vorgaben zu den Angebotspreisen und der Leistungserbringung wie für den AN.

Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern ist dem Angebot ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Formblatt F03, Teil E) beizufügen. Auf Anforderung der Vergabestelle ist in diesem Fall der Nachunternehmer zu benennen und eine durch diesen ausgestellte Verpflichtungserklärung (Formblatt F 04, Teil E) zu übermitteln.

Als Nachunternehmer werden vom Bieter beauftragte Dritte angesehen, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen. Hierbei beziehen sich eventuelle Nachunternehmerleistungen auf die Leistungen bis einschließlich der Verwertung des Bioabfalls. Lieferanten gelten nicht als Nachunternehmer.

9 Bietergemeinschaften

9.1 Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Dienstleistern und Lieferanten, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss

Bewerber und Bieter müssen gemäß den Rechtsvorschriften des EG-Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sein. Die Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften ist gemäß § 43 VgV zulässig. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaften) haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen (siehe Formblatt F02). Dabei gilt die Verpflichtung, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen über die für die zu übertragenden Leistungen erforderlichen Nachweise verfügen.

Bei der Benennung von Mitgliedern der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft ist mit der Angebotsabgabe im Rahmen der Angebotserklärung eine verbindliche schriftliche Erklärung zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages vorzulegen.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf insbesondere kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

9.2 Nachunternehmer in Bietergemeinschaften

Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Nachunternehmer (synonyme Bezeichnung: Subunternehmer oder Unterauftragnehmer) ist nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Es gelten die Regelungen gemäß Teil A, Ziffer 8 „Nachunternehmer“.

10 Angebotsform

Die Vergabeunterlagen sind im Original vollständig und dokumentenecht auszufüllen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen eindeutig und zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Das elektronisch zur Verfügung gestellte Angebot ist auszudrucken, zu unterzeichnen und in schriftlicher Form zusammen mit den geforderten Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben.

Die Teile des Angebotes, die vertrauliche Passagen aus Gründen des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen beinhalten, sind auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (z. B. andere Bieter) ausgehen (vgl. § 165 (3) GWB).

Der Umschlag ist mit dem den Vergabeunterlagen beiliegenden Angebotsaufkleber zu versehen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Nicht fristgerecht eingehende Angebote werden gemäß § 57 (1) 1. VgV nicht berücksichtigt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder per Fax zurückgezogen werden.

11 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen Bewerber / Bieter und dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter / Ansprechpartner erfolgt grundsätzlich in schriftlicher Form entweder per Brief (Postweg), per Telefax oder per Email in deutscher Sprache.

12 Bewerbungsbedingungen

Zum Nachweis der Eignung des Unternehmens werden neben der Angebotserklärung die nachfolgend unter 12.1 bis 12.3 genannten Unterlagen vom Bieter / den Mitgliedern der Bietergemeinschaft verlangt (vgl. §122 GWB). Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, sind vom Bieter für diese entsprechende Nachweise für die zu erbringenden Leistungen auf Anforderung der Vergabestelle vor der Auftragsvergabe vorzulegen.

Kann ein Unternehmen aus stichhaltigem Grund die nachfolgend unter 12.2 und 12.3 aufgeführten Nachweise nicht erbringen, so kann es seine Eignung durch Vorlage gleichwertiger Belege, die vom Auftraggeber für geeignet erachtet werden, nachweisen. Gem. § 48 (3) VgV wird die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV als vorläufiger Beleg für die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen akzeptiert.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor Auftragsvergabe die Unternehmen zu besichtigen und die vorgelegten Nachweise zu prüfen. Weiter behält er sich die Nachforderung von Unterlagen vor.

12.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- Für Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die gewerblich tätig sind: Nachweis des Eintrages im Berufs- oder Handelsregister oder der Gewerbeanmeldung, für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft ein vergleichbarer Nachweis nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes (§ 44 (1) VgV, siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde (§ 124 (1) 2. GWB, siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet (§ 124 (1) 2. GWB, siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen), dass er in den letzten zwei Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
 - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetzmit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden ist.
- Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der vorgenannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, soweit er der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegt (§ 123 (4) GWB siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. zum Abschluss eines ausreichenden Unfallversicherungsschutzes (für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft) (siehe Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).

12.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Schriftliche Erklärung des Bieters über den Umsatz des Unternehmens in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er die in Deutschland für die Entsorgungswirtschaft geltenden Mindestlöhne an seine Beschäftigten und ggf. Leiharbeitskräfte bezahlt (siehe Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).

12.3 Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

- Angabe von mindestens zwei vergleichbaren Referenzprojekten in den letzten drei Jahren (Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr) für die Leistungen zur Verwertung von Bioabfällen aus dem System Biotonne, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragszeitraumes sowie Angaben zum Auftraggeber (Ort, Ansprechpartner, Telefon-Nr.). Die Referenzen können dabei zur Bestätigung der Zuverlässigkeit herangezogen werden (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Angabe der Anzahl der in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal (siehe Formblatt F05, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass er die für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Dienstleistung geltenden gesetzlichen und technischen Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen Fassung beachtet und einhält sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen besitzt (Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass für die Leistungen von Behandlung (Verwertung) von Bioabfall spätestens zum Leistungsbeginn die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (deutsche Unternehmen) oder vergleichbare(n) Zertifizierung(en) (ausländische Unternehmen) vorliegen (siehe auch Formblatt F06, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des AN/Bieters, dass die Bioabfälle gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen in einer Vergärungsanlage mit nachgeschalteter stofflicher Verwertung der Gärprodukte (Kaskadennutzung) verwertet werden (siehe auch Formblatt F07, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des AN/Bieters, dass bei der Verwertung von Bioabfällen die Nachweise der Gütesicherung des erzeugten Gärproduktes / Kompostes gemäß den Vorgaben der Qualitätssiegel der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. oder der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V. oder vergleichbaren Gütesiegeln vorliegen oder vor Beginn der Leistungserbringung vorliegen werden (siehe auch Formblatt F07, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass für die Behandlung / Verwertung von Bioabfall die erforderlichen Behandlungskapazitäten auf den jeweiligen genehmigten Anlagen zur Verfügung stehen (Formblatt F07, Teil E der Vergabeunterlagen).
- Schriftliche Erklärung des Bieters, dass für die Übergabe von Bioabfall eine zugelassene Übergabestelle (Annahme Bioabfall aus dem Holsystem / Verwiegung In-

put auf geeichter Verwiegeeinrichtung und bei Bedarf Zwischenlagerung/Verladung/Verwiegung Output) innerhalb des Vertragsgebiets bzw. außerhalb des Vertragsgebietes mit einer einfachen, kürzesten durch LKW befahrbaren Fahrstrecke bis maximal 30 km von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle zur Verfügung steht. (Formblatt F08, Teil E der Vergabeunterlagen).

- Firmendarstellung der / des Unternehmen/s mit Angaben über Konzernzugehörigkeit, Größe und die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung für die Abwicklung der zu vergebenden Leistung.
- Detaillierte Beschreibungen der Ausführung der ausgeschriebenen Teilleistungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Insbesondere ist hierbei auf folgende Punkte einzugehen:
 - Fristgerechte Gestellung der Übergabestelle
 - Beschreibung Übergabestelle
 - Durchführung der Übernahme des Bioabfalls
 - Darstellung des Konzeptes zur Verwertung des Bioabfalls (evtl. erforderlicher Transport zur Verwertungseinrichtung, Kurzbeschreibung des Vergärungsverfahrens, Gärproduktverwertung)

Die Vergabestelle behält sich vor, zu den vorgenannten Erklärungen zusätzliche Erläuterungen und Belege anzufordern.

12.4 Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt gemäß §55 VgV.

Die Bieter sind gemäß §55 (2) VgV bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Die Vertragsunterlagen nebst Anlagen und geforderten Leistungsnachweisen müssen ausgefüllt und unterschrieben in einem verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin an die Vergabestelle eingeschickt oder dort abgegeben werden. Der Umschlag ist mit dem den Vergabeunterlagen beiliegenden Angebotsaufkleber zu versehen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft.

Verspätet eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder per Fax zurückgezogen werden.

12.5 Nachweise für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische und beruflichen Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (§ 47 VgV), so muss er die dafür vorgesehenen Teilleistungen/Kapazitäten benennen. Dabei muss es sich nicht um Nachunternehmer handeln.

Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen (vgl. Formblatt F 04, Teil E der Vergabeunterlagen).

Nimmt der Bewerber in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen gemäß §47 (3) VgV entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe, gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Eine entsprechende Haftungserklärung ist auf Anforderung der Vergabestelle vor Auftragsvergabe schriftlich vorzulegen.

Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

12.6 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

12.7 Preisangaben

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Alle Preise sind in EURO mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

12.8 Urkalkulation

Auf Anforderung des AG, bzw. bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung, hat der Bieter dem Auftraggeber die Preisermittlung (Kalkulation für alle Aufwendungen und Entgelte, Urkalkulation) für die vertragliche Leistung zu übergeben.

Preisanpassungen außerhalb der Preisgleitung erfolgen ausschließlich auf Basis der Urkalkulation.

Die Kostenermittlung des Bieters muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

Diese Angaben sind für die Prüfung eines eventuellen späteren Anpassungsbegehrens durch den Bieter von Bedeutung.

Entspricht die Urkalkulation nicht den in Teil C, Ziffer 6 genannten Anforderungen, so ist eine Anpassung der Angebotspreise außerhalb der Preisgleitung nicht möglich. Hierfür ist allein der AN verantwortlich. Die entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen.

Der Bieter hat die Urkalkulation in einem gesonderten, verschlossenen und deutlich gekennzeichneten Umschlag vorzulegen. Der Umschlag soll mit der Aufschrift für die beauftragten Leistungen des Bieters und mit Namen und Anschrift des Bieters gekennzeichnet sein.

Der versiegelte Umschlag mit der Kalkulation wird beim Auftraggeber hinterlegt. Die Urkalkulation wird durch den Auftraggeber nach Benachrichtigung des Bieters, in der ihm die Gelegenheit einzuräumen ist, an der Öffnung teilzunehmen, geöffnet.

Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

Die Urkalkulation wird als Teil des Angebots Vertragsbestandteil.

12.9 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Sobald Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber bzw. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

12.10 Kosten der Angebotserstellung

Die Kosten und Aufwendungen, die einem Bieter durch die Angebotserstellung entstehen, werden nicht erstattet. Dies gilt auch für den Fall einer Aufhebung des Vergabeverfahrens.

13 Zuschlagskriterien

Nach § 58 VgV wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 GWB auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Nachfolgend beschriebene Kriterien werden hierbei berücksichtigt.

13.1 Kriterium: Wertungspreise

Zur Ermittlung der jeweiligen Wertungspreise werden die zugehörigen Angebotspreise der mit den Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, multipliziert. Die sich so ergebenden Wertungspreise für die Positionen 1 bis 3 (Teil D) werden für die Ermittlung des Gesamtwertungspreises (netto) addiert. Als für die Wertung maßgebliche Vertragslaufzeit wird auf die Vertragslaufzeit ohne Verlängerungsoption abgestellt. Unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Umsatzsteuersatzes sowie evtl. im Angebotschreiben ausgewiesenen Preisnachlässen ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme im Hauptangebot wird der Gesamtwertungspreis (brutto) ermittelt.

13.2 Kriterium: Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem

Bei der Angebotswertung werden die Transportkosten der Bioabfallsammlung im Holsystem (Beauftragter Dritter des AG) zur vom AN zu stellenden Übergabestelle wie folgt als Malus berücksichtigt:

- Liegt der Standort der Übergabestelle innerhalb des Vertragsgebietes, so erfolgt kein Aufschlag bei der Wertung.
- Liegt der Standort der Übergabestelle außerhalb des Vertragsgebietes wird für die zusätzliche einfache, kürzeste durch LKW befahrbare Wegstrecke (bis max. 30 km Fahrtstrecke) von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle ein Malus von 0,32 EUR/Mg*km (netto) zzgl. 19% Umsatzsteuer angesetzt (siehe auch Teil B, Ziffer 4 und Teil E, Formblatt F08).

Formel für Berechnung der Transportkosten:

$$\text{Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem} = \text{TK}_{\text{HOL}} \times \text{M}_{\text{BA}} \times \text{S}$$

TK_{HOL} spezifische Transportkosten : 0,32 EUR/Mg*km

M_{BA} Bioabfallaufkommen: 6.600 Mg/a * 3 Jahre = 19.800 Mg

S Einfache Transportentfernung Teil E, Formblatt F08): Die über den Routenplaner Google-Maps ermittelte zusätzliche einfache, kürzeste durch LKW befahrbare Wegstrecke von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle mit einer Nachkommastelle (<http://maps.google.de>; Route berechnen; Optionen „Autobahnen vermeiden“ und „Mautstraßen vermeiden“ jeweils deaktiviert).

Beispiel für Berechnung der Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem:

Transportentfernung (s) 30 km

$$\begin{aligned} \text{Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem} &= \text{TK}_{\text{HOL}} \times \text{M}_{\text{BA}} \times \text{S} = \\ &= 0,32 \text{ EUR/Mg*km} \times 19.900 \text{ Mg/a} \times 30 \text{ km} = \\ &= 190.080 \text{ EUR (netto)} \end{aligned}$$

Hinweis:

Sollte das Formblatt F08 „Erklärung Übergabestelle“, Teil E, nicht mit dem Angebot abgegeben werden und/oder keine Angaben zum Standort der Übergabestelle oder zur Fahrtstrecke gemacht werden, so wird für die Angebotswertung eine Entfernung von 30 km angesetzt.

13.3 Kriterium: Umweltkosten Transport Übergabestelle - Verwertungseinrichtung

Darüber hinaus werden die durch den Transport der Bioabfälle von der Übergabestelle zur Verwertungseinrichtung entstehenden Umweltkosten bei der Angebotswertung als Malus berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) zur „Schätzung der Umweltkosten in den Bereichen Energie und Verkehr“ aus der UBA-Reihe „Hintergrund“, August 2013.

Bei der Angebotswertung werden die Umweltkosten unter nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen als Malus berücksichtigt (brutto = netto).

Formel für Berechnung der Umweltkosten:

$$\text{Umweltkosten} = \text{UK}_{\text{UBA}} \times \text{M}_{\text{BA}} \times \text{S}_{\text{Trans}}$$

UK_{UBA} Umweltkosten SNF¹ nach UBA: 2,4 €-Cent / tkm bzw. 0,024 EUR/Mg*km

M_{BA} Bioabfallaufkommen: 6.600 Mg/a * 3 Jahre = 19.800 Mg

S_{Trans} Einfache Transportentfernung (Teil E, Formblatt F07): Die über den Routenplaner Google-Maps ermittelte einfache Fahrtstrecke zwischen der Übergabestelle des AN und der Verwertungseinrichtung des AN mit einer Nachkommastelle (<http://maps.google.de>; Route berechnen; Optionen „Autobahnen vermeiden“ und „Mautstraßen vermeiden“ jeweils deaktiviert).

¹ SNF: Schwere Nutzfahrzeuge

Beispiel 1 für Berechnung der Umweltkosten:

$$\begin{aligned} S_{\text{Trans}} &= 50,0 \text{ km/Fahrt} \\ \text{Umweltkosten} &= UK_{\text{UBA}} \times M_{\text{BA}} \times S_{\text{Trans}} = \\ &= 0,024 \text{ EUR/Mg*km} \times 19.800 \text{ Mg} \times 50,0 \text{ km/Fahrt} = \\ &= 23.760 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Beispiel 2 für Berechnung der Umweltkosten:

Die Verwertung erfolgt an der Übergabestelle (Übergabestelle = Verwertungseinrichtung)

$$\begin{aligned} S_{\text{Trans}} &= 0,0 \text{ km/Fahrt} \\ \text{Umweltkosten} &= UK_{\text{UBA}} \times M_{\text{BA}} \times S_{\text{Trans}} = \\ &= 0,024 \text{ EUR/Mg*km} \times 19.800 \text{ Mg} \times 0,0 \text{ km/Fahrt} = \\ &= 0,00 \text{ EUR} \end{aligned}$$

Hinweis:

Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so sind für alle Anlagen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Wertung erfolgt dann jeweils anteilig (Dreisatz) der der jeweiligen Anlage zugeordneten Bioabfallmenge und Transportentfernung.

Sollten die Formblätter F07 „Erklärungen Verwertung Bioabfall“ (Teil E) und F08 „Erklärung Übergabestelle“ (Teil E), nicht mit dem Angebot abgegeben werden und/oder keine Angaben zum Standort der Übergabestelle und/oder keine Angaben zum Standort der Verwertungseinrichtung(en) oder zu den Fahrtstrecke(n) gemacht werden, so wird für die Angebotswertung eine Entfernung von 400 km angesetzt.

13.4 Gesamtwertung der Einzelkriterien

Die einzelnen Wertungspreise (Angebots-/Wertungspreis (Teil D, Pos. 1 bis Pos. 3), die Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem (Berechnung gemäß Teil A, Ziffer 13.2) und die Umweltkosten (Berechnung gemäß Teil A, Ziffer 13.3) werden addiert und ergeben den Endwert (Gesamtwertungspreis). Der Bieter mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis erhält den Zuschlag. Bei gleichem Gesamtwertungspreis ist die sind die geringsten Transportkosten Bioabfallsammlung Holsystem gemäß Teil A, Ziffer 13.2 ausschlaggebend.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Angebotswertung auf die Ausführungen in Teil D (Angebotspreise) der Vergabeunterlagen verwiesen.

14 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 63 (1) VgV die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat.

15 Datenschutz

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einholen kann.

16 Veröffentlichung des Gesamtbeschaffungswertes (Angebotspreis)

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe des Angebots mit der Bekanntmachung des Gesamtbeschaffungswertes gemäß § 114 GWB und Richtlinie 2014/24/EU im Rahmen des Monitorings an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Bekanntmachung vergebener Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einverstanden, es sei denn er legt bis zur Zuschlagserteilung eine stichhaltige und schlüssige Darlegung der Gründe des Verzichts unter Anwendung von § 39 (6) VgV bzw. des Artikels 50 Absatz 4 der EU Richtlinie 2014/24/EU vor.

17 Unklarheiten, Aufklärung, Ortsbesichtigung

Die Vergabeunterlagen sind vom Interessenten unverzüglich nach Erhalt genau durchzusehen, insbesondere auf möglicherweise fehlende Seiten.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Fehler, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail unter genauer Benennung der Unklarheiten darauf hinzuweisen (siehe auch Ziffer 19 Teil A der Vergabeunterlagen).

Die Antworten der Vergabestelle auf Anfragen werden allen Bietern - soweit zweckdienlich - in Form von Bieterinformationen per Telefax übermittelt, bzw. stellt diese auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm unter dem Link <http://www.awp-paf.de/Buergerservice/Ausschreibungen.aspx> zur Verfügung. Wichtige Aufklärungen zur Vorbereitung der Angebote werden zeitgleich mit der Fragenbeantwortung allen Bietern zur Kenntnis gebracht.

Sollten die Bieter bei Abforderung der Vergabeunterlagen noch keine freiwillige Registrierung über nachfolgende E-Mail-Adresse (a.gaenger@awp-paf.de) oder per Telefax (Fax-Nr. +49 (0) 8441 7879-79) vorgenommen haben, sollte dies im eigenen Interesse unverzüglich nachgeholt werden. Den Bieterinformationen wird jeweils ein Empfangsbekanntnis beigefügt sein. Dieses ist unverzüglich vom Bieter zu unterzeichnen und an die angegebene Anschrift bzw. Telefax-Nr. zurückzusenden.

Sollte eine Registrierung nicht erfolgen, so liegt die Verantwortung, alle relevanten Informationen des Verfahrens erhalten zu haben, auf Seiten des Interessenten (Holschuld).

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er vor Abgabe des Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in die Vergabeunterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und rechtlichen Vorschriften Klarheit verschafft hat.

Mehrkosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen, dass er die Unterlagen sowie die örtlichen Gegebenheiten ggf. durch Befragung des Auftraggebers nicht ausreichend berücksichtigt hat, sind nicht erstattungsfähig.

18 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Regierung von Oberbayern Telefon-Nr.: +-49 (89) 2176-2411
Vergabekammer Südbayern Fax-Nr.: +49 (89) 2176-2847
80534 München
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

19 Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Es gilt die Fassung der VgV (Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624)), insbesondere:

- § 20 (3) 1. VgV, Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung
 - (3) Die Angebotsfristen sind, abgesehen von den in § 41 Absatz 2 und 3 geregelten Fällen, zu verlängern,
 1. wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden; in den Fällen des § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 beträgt dieser Zeitraum vier Tage, oder
 2. wenn der öffentliche Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt.

Die Fristverlängerung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Information oder Änderung stehen und gewährleisten, dass alle Unternehmen Kenntnis von den Informationen oder Änderungen nehmen können. Dies gilt nicht, wenn die Information oder Änderung für die Erstellung des Angebotes unerheblich ist oder die Information nicht rechtzeitig angefordert wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Interessenten Fehler, Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail unter genauer Benennung der Unklarheiten darauf hinzuweisen.

Zu beachten: Die Vergabestelle ist vom 12.08.2017 bis 10.09.2017 nicht besetzt. Die Angebotsfrist wurde dementsprechend verlängert.

Als Termin für die „rechtzeitige Anforderung“ wird für dieses Vergabeverfahren festgelegt, dass Bieteranfragen bis spätestens 15.09.2017, 16:00 Uhr schriftlich per Fax oder E-Mail vorgelegt werden müssen.

Es gilt die Fassung des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist), insbesondere:

- § 134 (2) Informations- und Wartepflicht:
 - (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

- § 135 Unwirksamkeit
 - (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
 1. gegen § 134 verstoßen hat oder
 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
 - (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.
 - (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn
 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.
- § 160 Einleitung, Antrag:
 - (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

20 Checkliste Angebotsunterlagen

Unterlagen, die beim Bieter verbleiben:

- Teil A Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die vom Bieter (1-fach) zwingend mit dem Angebot vorzulegen sind:

- Angebotsschreiben (Formblatt F01, Teil D)
mit allen erforderlichen Eintragungen, Stempel und Unterschrift
- Angebotspreise (Teil D)
mit den erforderlichen Eintragungen
- Zusammenfassung der Angebotspreise (Teil D)
mit allen erforderlichen Eintragungen
- Nachweise, Angaben und Erklärungen:
 - 1) Für den Fall der Bildung einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft:
Erklärung Bieter- / Arbeitsgemeinschaft (Formblatt F02, Teil E)
 - 2) Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern:
Verzeichnis der Unternehmerleistungen (Formblatt F03, Teil E)

Angebote, die nicht unterschrieben sind und/oder nicht die vorgenannten geforderten Nachweise, Angaben und Erklärungen enthalten, werden nach § 57 (1) VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Eine Nachforderung erfolgt in den vorgenannten Fällen nicht.

Unterlagen, die vom Bieter bzw. Nachunternehmer (1-fach) grundsätzlich schon mit dem Angebot vollständig vorgelegt werden sollen bzw. von der Vergabestelle nachgefordert werden können:

- Leistungsbeschreibung (Teil B)
- Vertragsbedingungen (Teil C)
- Nachweise, Angaben und Erklärungen:
 - 3) Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern:
Verpflichtungserklärung (Formblatt F04, Teil E)
 - 4) Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt F05, Teil E)
 - 5) Erklärungen (Formblatt F06, Teil E)
 - 6) Erklärung Verwertung Bioabfall (Formblatt F07, Teil E)
 - 7) Erklärung Übergabestelle (Formblatt F08, Teil E)

- 8) Firmendarstellung der / des Unternehmen/s mit Angaben über
 - Konzernzugehörigkeit,
 - Größe,
 - die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung für die Abwicklung der zu vergebenden Leistung.
- 9) Detaillierte Beschreibungen der Ausführung der ausgeschriebenen Teilleistungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit. Insbesondere ist hierbei auf folgende Punkte einzugehen:
 - a) Fristgerechte Gestellung der Übergabestelle
 - b) Beschreibung Übergabestelle
 - c) Durchführung der Übernahme des Bioabfalls
 - d) Darstellung des Konzeptes zur Verwertung des Bioabfalls (evtl. erforderlicher Transport zur Verwertungseinrichtung, Kurzbeschreibung des Vergärungsverfahrens, Gärproduktverwertung)

Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Nachweise des Bieters und/oder von Nachunternehmern zu den von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkten nachzufordern. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Bieter nicht.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter nach Abgabe ihres Angebots aufzufordern, Ihre Angaben zu den von der Vergabestelle vorgegebenen Zeitpunkten zu erläutern. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Bieter nicht.

Die Urkalkulation muss dem Angebot nicht beigelegt werden. Sie wird von der Vergabestelle des Auftraggebers bei Bedarf im Rahmen der Angebotsprüfung angefordert, bzw. ist bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Bei Bietergemeinschaften müssen die Unternehmen die für die jeweils übertragenden Aufgaben erforderlichen Nachweise erbringen und vorlegen sowie eine Erklärung der Bietergemeinschaften zur Benennung eines bevollmächtigten Vertreters für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages vorlegen.

Angebote, die nicht die geforderten Nachweise, Angaben und Erklärungen enthalten bzw. Angebote, bei denen diese auf Anforderung oder Nachforderung nicht vorgelegt werden, werden nach § 57 (1) VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Textende -----

Teil B:
Leistungsbeschreibung

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil B: Leistungsbeschreibung

1	Begriffsbestimmungen / Abkürzungen	1
2	Übersicht	2
3	Allgemeines.....	2
3.1	Vertragsgebiet.....	2
3.2	Erfassung der Bioabfälle	3
3.2.1	Allgemeines.....	3
3.2.2	Zusammensetzung von Bioabfall.....	3
3.3	Bioabfallmengen	5
3.4	Mengenänderung	5
4	Gestellung der Übergabestelle und Übernahme Bioabfall	5
4.1	Gestellung der Übergabestelle	5
4.2	Übernahme des Bioabfalls	6
4.3	Verwiegung / Massenfeststellung	7
5	Verwertung (Vergärung) von Bioabfall.....	7
5.1	Allgemeine Anforderungen an die Verwertung (Vergärung) der Bioabfälle	7
5.2	Weitere Pflichten und Anforderungen an die Verwertung	8
6	Gefahren- und Eigentumsübergang	9
7	Dokumentation	9
8	Allgemeines Kontrollrecht.....	9
9	Qualitätssicherung.....	9
10	Pflichten und Anforderungen an den AN im Rahmen der Leistungserbringung.....	9
10.1	Allgemeine Pflichten / Anforderungen.....	9
10.2	Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und den Transport (bei Bedarf).....	10

Anlage B-1: Vertragsgebiet und Einwohnerzahlen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Anlage B-2: Informationsblatt Biotonne

Anlage B-3: Tabelle Mengen und Anlieferungen von Bioabfall

1 Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Bedeutung der in der Leistungsbeschreibung verwendeten Abkürzungen und Begriffe:

AG	Auftraggeber: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (AWP)
AWP	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
AN	Auftragnehmer (synonyme Bezeichnung für Bieter, Bietergemeinschaften, Nachunternehmer)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
VgV	Vergabeverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
EP	Einheitspreis
GP	Gesamtpreis
OZ	Ordnungszahl
Pos.	Position
%	Prozent
a	Jahr
kg	Kilogramm
Mg	Gewichtseinheit „Megagramm“: 1 Mg = 1.000 kg (\cong 1 Tonne [t])
km²	Quadratkilometer
m³	Kubikmeter
Gew.-%	Gewichtsprozent
Stk.	Stück
Ltr. oder l	Liter
Abf.	Abfuhr (Übernahme, Transport, Verwiegung eines Containers)
MGB	Bioabfallsammelbehälter, Biotonne
Bioabfall	über die Biotonne im Holsystem erfasste organischen Abfälle aus dem Haushalt (auch Biogut) gemäß Definition aus Teil B, Ziffer 3.2.2

2 Übersicht

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm betreibt im Landkreisgebiet Pfaffenhofen a.d.Ilm in Erfüllung seiner gesetzlichen Entsorgungsaufgaben ein flächendeckendes Holsystem zur Erfassung von Bioabfall. Die Biotonnen werden durch einen vom AG beauftragten Dritten 14-tägig geleert.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Gestellung einer Übergabestelle für den im Holsystem des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm erfassten Bioabfall sowie die fachgerechte stoffliche Verwertung (Vergärung) des übernommenen Bioabfalls.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm beabsichtigt, die erforderlichen Leistungen zu Übernahme und Verwertung von Bioabfall ab dem 01.01.2018 für eine Dauer von zunächst 3 Jahren auf dem Wege einer EU-weiten Ausschreibung im offenen Verfahren zu vergeben.

Folgendes Leistungsbild ist hierbei erforderlich:

- Gestellung, Vorhaltung und Betrieb einer Übergabestelle innerhalb des Vertragsgebiets bzw. außerhalb des Vertragsgebietes mit einer einfachen, kürzesten durch LKW befahrbaren Fahrstrecke bis maximal 30 km von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle, zum 01.01.2018.
- Übernahme von Bioabfall aus dem Holsystem des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm. Bei Bedarf erfolgt der Umschlag und der Transport der übernommenen Bioabfälle durch den AN (gerundet 6.600 Mg Bioabfall im Jahr 2016).
- Die stoffliche Verwertung (Vergärung) des Bioabfalls (gerundet 6.600 Mg Bioabfall im Jahr 2016).

Die angegebenen Bioabfallmengen können sich in den Folgejahren ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind, hieraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann und Mengenänderungen im Rahmen der unter Teil B, Ziffer 3.4 definierten Bandbreite zu keinen Veränderungen der Angebotspreise führen.

Die Ausschreibung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

3 Allgemeines

3.1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den Landkreis Pfaffenhofen. Zum Stichtag 31.12.2015 betrug die Einwohnerzahl 124.128. Die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden des Landkreises sowie eine Übersichtskarte sind in Anlage B-1 dargestellt. Die Fläche des Landkreisgebietes bemisst sich auf ca. 761 km².

Der AN hat sich über die Orts- und Straßenverhältnisse im Landkreisgebiet zu informieren und diese bei der Kalkulation des Angebotspreises zu berücksichtigen.

3.2 Erfassung der Bioabfälle

3.2.1 Allgemeines

Die Bioabfälle werden im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm im Holsystem über Biotonnen erfasst. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Anzahl sowie das Volumen der zum 31.12.2016 gestellten Biotonnen.

60 l Biotonnen	25.598 Stk.
120 l Biotonnen	2.962 Stk.

Die Biotonnen werden durch einen beauftragten Dritten des AG14-tägig entleert und zur vom AN zustellenden Übergabestelle transportiert (siehe hierzu auch Teil B, Ziffer 4) und dort vom AN übernommen.

Die Sammlung von Bioabfall im Holsystem ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

3.2.2 Zusammensetzung von Bioabfall

Der Bioabfall wird gemäß nachfolgender Beschreibung erfasst.

Aus dem Haushalt

- Eierschalen
- Gemüse- und Obstabfälle
- Schalen von Früchten, Südfrüchten und Nüssen
- Kaffeesatz und -filter
- Tee und Teebeutel
- Fleisch-, Fisch- und Wurstreste
- Küchenrolle, Papierservietten
- Speisereste wie z.B. Reis, Nudeln
- Salate (ohne Dressing)
- Knochen
- Back- und Teigwaren

Von Tieren

- Haare und Federn
- Kleintierstreu aus Sägemehl oder Stroh

Aus dem Garten

- Strauchschnitt
- Pflanzenreste, Blumen
- Gras- und Rasenschnitt
- Wild- und Unkräuter
- Laub
- Blumenerde aus Haus, Balkon und Garten
- Wurzeln
- Stroh
- erkrankte Pflanzen u. Pflanzenteile
- Pflanztöpfe aus Pappe oder Torf

Gartenabfälle sollen über die Gartenabfallsammelstellen oder Wertstoffhöfe entsorgt werden, können jedoch auch in der Biotonne enthalten sein. Siehe hierzu auch Informationsblatt des AG in Anlage B-2.

Gewerbliche Bioabfälle (z.B. Speiseabfälle aus der Gastronomie) sind von der Bioabfallsammlung ausgeschlossen.

Kunststoffbeutel, auch biologische abbaubare Stärkebeutel, sind zur Sammlung des Bioabfalls nicht zugelassen.

Weitere Angaben zur Unterteilung oder Zusammensetzung der Bioabfälle liegen dem AG nicht vor. Den Bietern wird empfohlen, sich vor Ort ein Bild über die Zusammensetzung des Bioabfalls zu machen. Nach Terminvereinbarung mit dem AG (siehe Teil A, Ziffer 2.1) kann die Bioabfallqualität besichtigt werden.

Die Erfassung erfolgt gemäß der vorab beschriebenen Sammelanweisung. Die Beschreibung ist nicht abschließend. Weitere Angaben zur Unterteilung oder Zusammensetzung des Bioabfalls liegen dem AG nicht vor. Mengenangaben über den Anteil von evtl. enthaltenen Störstoffen liegen dem AG nicht vor.

Bei Fehlwürfen ist der AG unverzüglich zu informieren.

Durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit sowie Sichtkontrollen der Biotonnen bei der Sammlung im Holsystem unterstützt der AG bzw. der für die Sammlung beauftragte Dritte die sortenreine Erfassung der Bioabfälle über das Holsystem. Ein automatisches Störstoffdetektionssystem kommt nicht zum Einsatz.

Der Störstoffanteil des Bioabfalls kann im Jahresdurchschnitt bis zu einschließlich 5 Gew.-% betragen. Die Kosten für die Entsorgung des Störstoffanteils (bis einschließlich 5 Gew.-%), der sich in der erfassten Bioabfallmenge befindet, ist in den Angebotspreis mit einzukalkulieren. Die Angebotspreise sind hiervon unberührt.

Steine, Sand, Erde sowie und organisches Material (z.B. Gartenabfälle, unbehandeltes holziges Material) werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht als Störstoffe betrachtet und die evtl. erforderliche Entsorgung ist ebenfalls in den Angebotspreis mit einzukalkulieren.

Ist der AN der Auffassung, dass der Störstoffanteil des erfassten Bioabfalls im Jahresmittel 5 Gew.-% überschreitet, so hat der AN dies gegenüber dem AG anzuzeigen.

Über eine repräsentative Analyse des Bioabfalls wird anschließend der Störstoffgehalt des Bioabfalls ermittelt. Hierbei sind insbesondere der Jahrgang des Bioabfalls sowie die Siedlungsstruktur des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zu berücksichtigen. Hierzu sind mindestens zwei jahreszeitlich versetzte Analysen von mindestens jeweils zwei für die Siedlungsstruktur repräsentativen Sammeltouren durchzuführen. Die Vorgehensweise zur Erstellung der Analyse wird zwischen dem AG und dem AN einvernehmlich festgelegt. Die Kosten für die Analyse trägt der AN, wenn ein mittlerer Störstoffgehalt kleiner als 5 Gew.-% festgestellt wird. Andernfalls werden die Analysekosten zwischen AN und AG geteilt.

Der Störstoffanteil, der über 5 Gew.-% liegt, wird gemäß Teil D, Position 3 „Aussortieren, Verwiegen und Entsorgen des Störstoffanteils >5 Gew.-% ab dem Zeitpunkt der Feststellung des erhöhten Störstoffgehalts vergütet (Vorlage Analyseergebnis bzw. spätestens 6 Monaten nach Anzeige des erhöhten Störstoffgehalts durch den AN).

Die bei der Verwertung anfallenden Stör- und Reststoffe werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Bei den Störstoffen findet keine Unterscheidung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen statt. Die Entsorgungswege sind auf Anfrage dem AG nachzuweisen.

3.3 Bioabfallmengen

Die Bioabfälle werden im Vertragsgebiet über die Biotonne im Holsystem erfasst.

In den letzten Jahren wurden folgende Bioabfallmengen über das Holsystem erfasst:

2014	6.518 Mg
2015	6.566 Mg
2016	6.605 Mg

Der Anlage B-3 ist der Jahrgang des Bioabfallaufkommens der Jahre 2016 (Januar bis Dezember) und 2017 (Januar bis Mai) zu entnehmen.

In Abhängigkeit der Abfuhr Touren wurden im Zeitraum Januar bis Mai 2017 nachfolgende Bioabfall-Anlieferungen an der Übergabestelle festgestellt (siehe auch Anlage B-3). Diese unterliegen ebenso den Mengenschwankungen des Jahrgangs. Eine Änderung der Sammeltouren ist jeweils zu Jahresbeginn möglich.

Ungerade Kalenderwochen	Gerade Kalenderwochen
i.d.R. 1 bis 2 Anlieferungen pro Tag	i.d.R. 4 bis 6 Anlieferungen pro Tag
gerundet 6 bis 18 Mg Bioabfall pro Tag	gerundet 19 bis 59 Mg Bioabfall pro Tag

Das Bioabfallaufkommen unterliegt keiner definierbaren Regelmäßigkeit und variiert entsprechend. Die Menge der täglichen Anlieferungen sind als Kalkulationshilfe dargestellt. Die angegebenen Mengen sind unverbindlich eine Umsatzgarantie kann hieraus nicht abgeleitet werden.

3.4 Mengenänderung

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen von bis zu einschließlich 20 % (bezogen auf die in 2016 erfassten Jahresmengen) führt nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird, werden auf Grundlage der Urkalkulation durchgeführt und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

4 Gestellung der Übergabestelle und Übernahme Bioabfall

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Gestellung der Übergabestation stehen, ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

4.1 Gestellung der Übergabestelle

Für die Übernahme des Bioabfalls aus dem Holsystem vom Beauftragten Dritten des AG, die Verwiegung des Inputs sowie bei Bedarf Zwischenlagerung/Verladung/Verwiegung des Outputs des Bioabfalls hat der AN innerhalb des Vertragsgebiets bzw. außerhalb des Vertragsgebietes mit einer einfachen, kürzesten durch LKW befahrbaren Fahrstrecke bis maximal 30 km von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle eine Übergabestelle einzurichten, vorzuhalten und zu betreiben bzw. eine bestehende Übergabestelle zu nutzen, die über eine geeichte Verwiegeeinrichtung zur Verwiegung der Bioabfallsammel-fahrzeuge verfügt (siehe Teil E, Formblatt F08).

Die Übergabestelle muss baulich so ausgestattet sein, dass die gängigen Sammelfahrzeugtypen entladen können und ausreichend Rangierflächen haben.

Der AG behält sich vor, die Übergabestelle vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen.

4.2 Übernahme des Bioabfalls

Der Bioabfall wird vom beauftragten Dritten des AG im Holsystem über die Biotonne (14-tägige Sammlung erfasst und zur Übergabestelle transportiert.

Eine Anlieferung muss mindestens von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein. Erfolgt aufgrund von Feiertagen während der Woche (Montag bis Freitag) eine Abfuhr an Samstagen ist auch an Samstagen eine Anlieferung in Abstimmung mit dem vom AG zur Sammlung beauftragten Dritten zu ermöglichen.

Üblicherweise erfolgen feiertagsbedingte Tourverschiebungen durch „Nachfahren“ (auch Samstags). Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen wird üblicherweise ein Feiertag „vorgefahren“ und einer „nachgefahren“.

Die Übernahme des Bioabfalls muss innerhalb eines Zeitintervalls von maximal 30 Minuten nach Ankunft an der Übergabestelle, incl. Verwiegung, vollständige Entleerung und Verlassen des Geländes erfolgen. Es gelten die auf dem Wiegeschein dokumentierten Verwiegezeiten bei An- und Abfahrt (Voll- und Leerverwiegung).

Der AN führt die ordnungsgemäße Übernahme der Bioabfälle in der in den Angebotsunterlagen beschriebenen Übergabestelle durch (siehe Checkliste Teil A, Ziffer 20 und Teil E, Formblatt F08). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Die Annahme der vom AG oder einem beauftragten Dritten angelieferten Bioabfälle in den o.g. Zeiträumen muss immer gewährleistet sein.

Die Anzahl der voraussichtlichen täglichen Anlieferungen und Bioabfallmengen ist Teil B, Ziffer 3.3 zu entnehmen.

An der Übergabestelle ist der Bioabfall zu verwiegen (siehe Teil B, Ziffer 4.3) und zu übernehmen.

Die Entladung erfolgt durch den Beauftragten Dritten des AG auf der Übergabestelle am vom AN zugewiesenen Übergabepplatz.

Der übernommene Bioabfall ist gemäß dem Verwertungskonzept des AN bei Bedarf umzuschlagen und weiter zu transportieren oder direkt am Standort zu verwerten.

Sollte das Verwertungskonzept des AN einen weiteren Transport des Bioabfalls von der Übergabestelle zur Verwertungseinrichtung vorsehen, so sind vom AN hierfür geeignete, zugelassene Transportbehältnisse zu verwenden, die den geltenden Normen, Regelungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Ebenso sind vom AN für den Transport die hierfür erforderlichen, geeigneten Spezialfahrzeuge einzusetzen, uneingeschränkt für den Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind sowie dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechen. Teil B, Ziffer 10.2 ist zu beachten.

Alle vorgenannten und nachfolgenden Anforderungen, inkl. weiterer Aufwendungen bei einem evtl. erforderlichen Transport wie z.B. LKW-Maut oder anderer Straßenbenutzungsgebühren sind bei der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

4.3 Verwiegung / Massenfeststellung

Zum Nachweis der Mengen ist der vom AN übernommene Bioabfall durch eine geeichte Verwiegeeinrichtung an der Übergabestelle zu verwiegen (Voll- und Leerwiegung).

Die Kosten der Verwiegung sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Verwiegung / Massenfeststellung (Voll- und Leerwiegung) ist zu protokollieren. Auf dem Wiegeschein werden mindestens folgende Eintragungen vermerkt:

- Name Auftraggeber
- Abholstelle des angelieferten Materials (Sammeltour / Ortsteil etc.)
- Name Betreiber Übergabestelle / Ort der Verwiegung
- Übergabedatum, Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang)
- Menge und Bezeichnung der abgeholt/angelieferten Materialien (Abfallart)
- Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs
- Name des Transporteurs
- Brutto- / Nettogewicht des Fahrzeugs
- Nettogewicht der Sammelfraktion
- Art und Fassungsvermögen der genutzten Container (bei Umschlag)
- Wiegescheinnummer
- Name und Unterschrift des Fahrzeugführers und des Wägers

Die Speicherung von Leergewichten der Sammel- bzw. Transportfahrzeuge ist bei der Verwiegung nicht zulässig.

Der Mengennachweis ist pro Sammelfahrzeug durchzuführen und die Verwiegung der jeweiligen Sammeltour zuzuordnen.

Die festgestellten Mengen sind dem AG zur Erfüllung der Nachweis- und Meldepflichten nach jedem Kalendermonat schriftlich mitzuteilen.

Hierüber ist gemeinsam mit der Abrechnung eine monatliche Statistik zu erstellen und dem AG in EDV-Form (Excel-Tabelle) bis spätestens zum 10. des Folgemonats zu übergeben.

5 Verwertung (Vergärung) von Bioabfall

Das Entgelt für sämtliche nachfolgend genannten Leistungen im Zusammenhang mit der Verwertung des Bioabfalls, ist in die Angebotspreise einzukalkulieren.

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Verwertung (Vergärung) der Bioabfälle

Der AN verpflichtet sich, die Bioabfälle fach- und umweltgerecht entsprechend den geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen stofflich zu verwerten, für die er die vertragsgemäße Entsorgungspflicht vom AG übertragen bekommt.

In Erfüllung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 sind die Bioabfälle über eine Vergärungsanlage mit stofflicher Verwertung der Gärprodukte (Kaskadennutzung) zu verwerten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Andere Behandlungsverfahren (z.B. nur Kompostierung) sind nicht zugelassen. Das Vergärungsverfahren ist in den Angebotsunterlagen verbindlich darzustellen. Die beim Vergärungsprozess anfallenden Gärprodukte (Gärreste) sind stofflich zu verwerten.

Der AN führt die ordnungsgemäße Behandlung und Verwertung (Vergärung) der Bioabfälle in der in den Angebotsunterlagen beschriebenen Behandlungsanlage durch (siehe Checkliste Teil A, Ziffer 20 und Teil E, Formblatt F07). Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

In die Kosten der Vergärung sind alle Aufwendungen wie z.B. Aufbereiten, Zwischenlagern, Produkt- und Reststoffverwertung, Störstoffentsorgung, Vorbereitung zur Vermarktung, Marketing etc., die dem AN als Aufwand entstehen, einzurechnen (Teil B, Ziffer 3.2.2 ist zu beachten).

Der AN hat die Anlage(n) in einem solchen Zustand zu halten, dass sie die aus dem Vertrag ergebenden Pflichten jederzeit in vollem Umfang erfüllen kann. Erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen. Bei einer längeren Betriebsstörung, die eine Fremdbehandlung in einer anderen zugelassenen Anlage erfordert, ist dies mit dem AG rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Kosten für Transport und Fremdbehandlung gehen zu Lasten des AN.

5.2 Weitere Pflichten und Anforderungen an die Verwertung

- (1) Die Bioabfälle sind vom AN einer fachgerechten stofflichen Verwertung (Vergärung) zuzuführen, die den jeweils geltenden einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen entspricht.
- (2) Die Verwertung des Bioabfalls erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung. Die Verwertungseinrichtung muss die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) oder vergleichbaren Qualifizierungen für die Leistungen: Behandeln (evtl. Verwerten) von Bioabfall besitzen.
- (3) Die Änderung des in den Angebotsunterlagen dargestellten Verwertungs- / Beseitigungskonzeptes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den AG möglich.
- (4) Die in den Fraktionen ggf. vorhandenen Störstoffe und Fehlwürfe sind, soweit sie den Verwertungsprozess des AN beeinträchtigen, vom AN durch ein geeignetes Verfahren auszusortieren und von ihm einer Beseitigung bzw. einer Verwertung - soweit möglich (z.B. Metalle) - zuzuführen. Die Störstoffe und Fehlwürfe werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß in einer zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage auf Kosten des AN zu entsorgen. Eine Änderung der Entsorgungswege bedarf der vorhergehenden Zustimmung des AG. Die Kosten hierfür sind einzurechnen (siehe hierzu auch Teil B, Ziffer 3.2 und Teil D, Positionen 2 und 3). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine bestimmte Zusammensetzung der einzelnen Abfallfraktionen garantiert werden kann. Sollten in Einzelfällen erhöhte Fehlwurfgehalte festgestellt werden, ist hierüber der AG umgehend schriftlich zu informieren.
- (5) Die Vermarktung der Produkte und Reststoffe erfolgt durch den AN in eigener Verantwortung.
- (6) Die Verwertung und Beseitigung unterliegt den Anforderungen des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG AbfVerbrV).
- (7) Der AG ist berechtigt, die Verwertungsanlagen vor Auftragsvergabe sowie während der Leistungserbringung zu besichtigen und Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen.

6 Gefahren- und Eigentumsübergang

Mit Abladen der Sammelfraktion vom Sammelfahrzeug gehen die jeweiligen Mengen in das Eigentum und in die Gefahr des AN über und sind von diesem zu verwerten.

Gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.

7 Dokumentation

Über Übernahme der übernommenen Sammelfraktionen und Verwertung ist vom AN eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Dokumentation für die Überwachungs- und Genehmigungsbehörden bis zum 01.03. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen und diesen vorzulegen. Zusätzlich ist dem AG unaufgefordert ein Exemplar der Dokumentation vorzulegen. (Auftragsbezogenen Daten, die der AG für die jährliche Erstellung der Abfallbilanz etc. benötigt; wie z.B. Art und Menge der Abfälle).

Die Stoffströme und Verwertungswege sind nachvollziehbar aufzuzeigen.

8 Allgemeines Kontrollrecht

Der AN räumt dem AG ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an den Betriebs- und Lagerstätten ein. Dabei hat der AN Einsicht in Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch die aufgezeichneten Daten der Tachographen bzw. Fahrtenschreiber der Sammelfahrzeuge. Ferner ist dem AG jederzeit Zugang zu den vertraglich relevanten Örtlichkeiten zu gewähren (Betretungsrecht).

9 Qualitätssicherung

In regelmäßig (mindestens jährlich) abzuhaltenden Gesprächen zwischen dem AG und AN werden Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

10 Pflichten und Anforderungen an den AN im Rahmen der Leistungserbringung

Um eine umweltgerechte Erfassung und Abfuhr des im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm anfallenden Bioabfalls sicherzustellen, werden die nachfolgenden organisatorischen und technischen Anforderungen gestellt:

10.1 Allgemeine Pflichten / Anforderungen

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen.
- (2) Dokumentation der vertraglich kooperierenden Betriebe und deren Qualifikation.
- (3) Schriftliche Bestellung der gesetzlich erforderlichen Betriebsbeauftragten.
- (4) Einhaltung und Berücksichtigung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- (6) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unverzüglich einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
- (7) Der AN verpflichtet sich im Falle einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben, seinen Betrieb bzw. seine zu erbringenden Leistungen an die geänderten Vorgaben anzupassen.
- (8) Der AN verpflichtet sich, einen in deutscher Sprache vertrags- und verhandlungssicheren sowie sachkundigen und ortskundigen Bevollmächtigten und einen ebensolchen Vertreter als Ansprechpartner zu bestimmen, der dem AG von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Leistungserbringung betreffenden Fragen telefonisch zur Verfügung steht. Dem AG ist eine E-Mail-Adresse und Faxnummer für die Übernahmemeldungen anzugeben.
- (9) Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen und Gespräche zwischen dem AG und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertreter des AN sind in deutscher Sprache zu führen.
- (10) Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Beauftragten zu treffen.

10.2 Pflichten / Anforderungen an die Übernahme und den Transport (bei Bedarf)

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, insbesondere stets für einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Abfuhrfahrzeuge und der Container sowie für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsausführung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen Spezialfahrzeuge einzusetzen, so dass auch bei Ausfall eines Fahrzeugs oder Stammpersonals keine Stockung eintritt.
- (3) Das in den Transportfahrzeugen entstehende Presswasser ist aufzufangen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- (4) Der AN hält für alle Fahrzeuge geeignete Winterausrüstung vor und trägt dafür Sorge, dass diese bei schwierigen Wetterverhältnissen – insbesondere Schnee- bzw. Matschwetter, Eisglätte – bei den Fahrzeugen zum Einsatz kommt, um eine möglichst zeitnahe Abfuhr zu gewährleisten.
- (5) Der AN hat für ein stets gepflegtes Erscheinungsbild der Fahrzeuge Sorge zu tragen.

Textende

Anlage B-1: Vertragsgebiet und Einwohnerzahlen
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Übersichtskarte Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm:



Die Adressen und aktuellen Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen sind der Internetseite des AWP Pfaffenhofen zu entnehmen.

AWP Pfaffenhofen > Wertstoffhöfe

bzw. unter nachfolgendem Link:

<http://www.awp-paf.de/Wertstoffhoefe.aspx>

Einwohnerzahlen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm:

Einwohner Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	
Baar-Ebenhausen	5.181
Ernsgaden	1.573
Geisenfeld, Stadt	10.930
Gerolsbach	3.429
Hettenshausen	2.110
Hohenwart, Markt	4.569
Ilmmünster	2.127
Jetzendorf	2.995
Manching, Markt	12.317
Münchsmünster	2.990
Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stadt	25.226
Pörnbach	2.140
Reichertshausen	5.018
Reichertshofen, Markt	8.066
Rohrbach	5.936
Scheyern	4.862
Schweitenkirchen	5.184
Vohburg a.d.Donau, Stadt	8.120
Wolnzach, Markt	11.355
Gesamt Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	124.128

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Stand 31.12.2015

Anlage B-2: Informationsblatt Biotonne



Die Biotonne

Eine Information des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (Januar 2016)



Mit der Biotonne sollen alle geeigneten organischen Abfälle aus dem Haushalt entsorgt werden. Beispiele was in die Biotonne gehört und was nicht hinein darf, entnehmen Sie der Rückseite dieses Merkblattes.

Die in der Biotonne gesammelten organischen Abfälle werden in einer Bioabfallvergärungsanlage behandelt. Das bei der Vergärung entstehende Methangas wird in einem Blockheizkraftwerk zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt. Das vergorene Material wird zu Kompost weiterverarbeitet.

Hier einige Tipps zur richtigen Handhabung:

- **Die Biotonnen werden alle 14 Tage entleert.**
- Den Entleerungstermin entnehmen Sie dem jährlich erscheinenden Abfuhrterminplan, der bei der Papiertonnenentleerung jeweils am Jahresende verteilt wird, bzw. der Homepage des AWP.
- Stellen Sie die Biotonne am Abfuhrtag spätestens um 6:00 Uhr morgens am Straßenrand zur Abholung bereit!
- **Kunststoffbeutel, auch biologische abbaubare Stärkebeutel, sind zur Sammlung des Bioabfalls nicht zugelassen.** Bitte verwenden Sie zur Sammlung der organischen Abfälle im Haushalt Papiertüten, sogenannte Biotüten! Diese werden im Handel angeboten. Die Papiertüten verhindern weitgehend die Verschmutzung der Tonne und wirken gegen Gerüche. Ebenso kann das Festfrieren der Bioabfälle im Winter minimiert werden. Auch Zeitungspapier, Papierservietten und Küchenpapiere können zum Einwickeln von Bioabfällen verwendet werden.
- Suppen, Soßen, Säfte, und sonstige Flüssigkeiten entsorgen Sie am besten über den Kanal.
- Stellen Sie Ihre Biotonne im Sommer an einen schattigen Platz! Nach der Entleerung sollte die Biotonne (vor allem im Sommer!) ausgewaschen werden. Im Winter sollte die Biotonne vor Frost geschützt werden, um ein Festfrieren der Abfälle zu verhindern.
- Achten Sie in jedem Fall auf eine ordnungsgemäße Bioabfalltrennung, nur so kann eine sinnvolle stoffliche Verwertung sichergestellt werden! Störstoffe müssen per Hand aussortiert werden.

Bitte bringen Sie Gartenabfälle wie Gras- und Rasenschnitt, Strauchschnitt, Pflanzenreste, Blumen, Laub usw. an die Wertstoffhöfe oder an eine Gartenabfallsammelstelle!

Wer sich von der Anschlusspflicht an die Biotonne befreien lässt, muss grundsätzlich alles, was über die Biotonne entsorgt wird, selbst kompostieren.

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm
Raiffeisenstr. 19 · 85276 Pfaffenhofen · Tel.: 08441 7879-50
Fax: 08441 7879-79 · E-Mail: info@awp-paf.de
Mehr Informationen unter: www.awp-paf.de

Scannen und
mehr Informationen
zum AWP
erhalten!



In die Biotonne sollen



Aus dem Haushalt

- Eierschalen
- Gemüse- und Obstabfälle
- Schalen von Früchten, Südfrüchten und Nüssen
- Kaffeesatz und -filter
- Tee und Teebeutel
- Fleisch-, Fisch- und Wurstreste
- Küchenrolle, Papierservietten
- Speisereste wie z.B. Reis, Nudeln
- Salate (ohne Dressing)
- Knochen
- Back- und Teigwaren

Von Tieren

- Haare und Federn
- Kleintierstreu aus Sägemehl oder Stroh

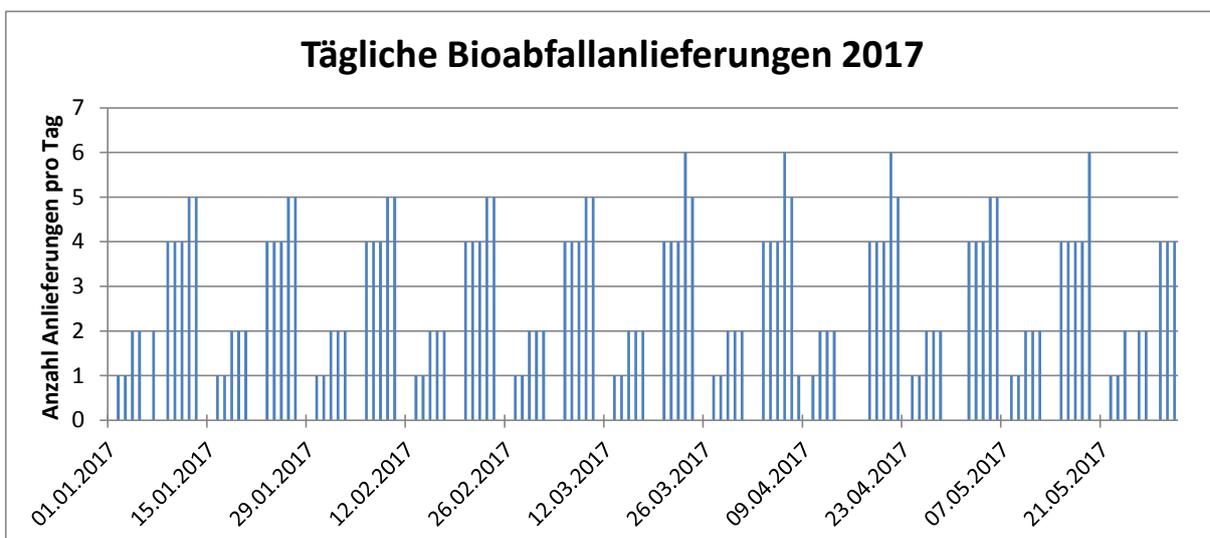
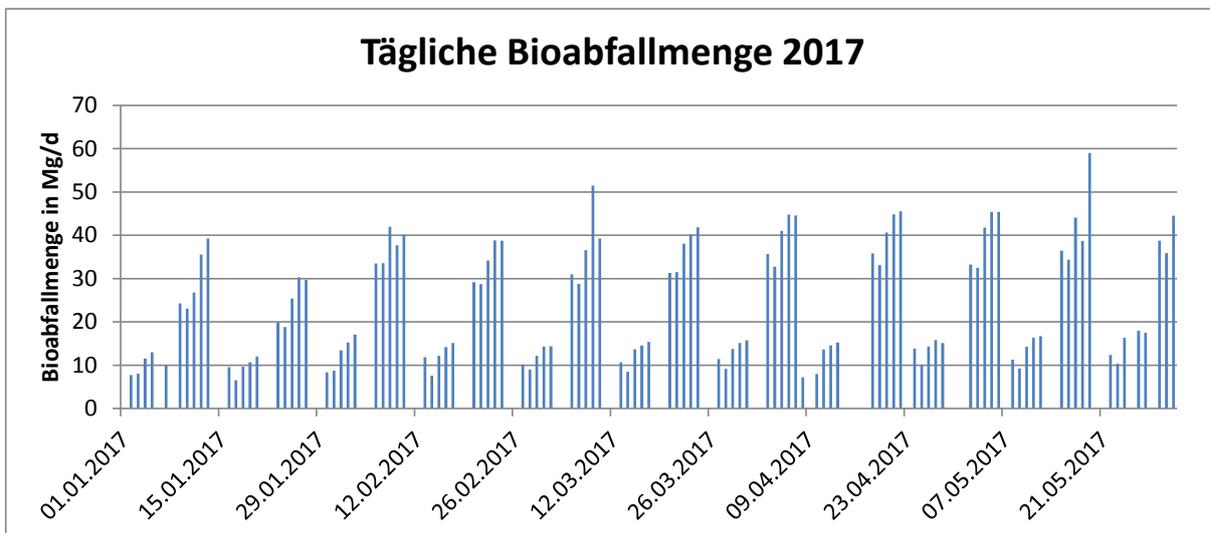
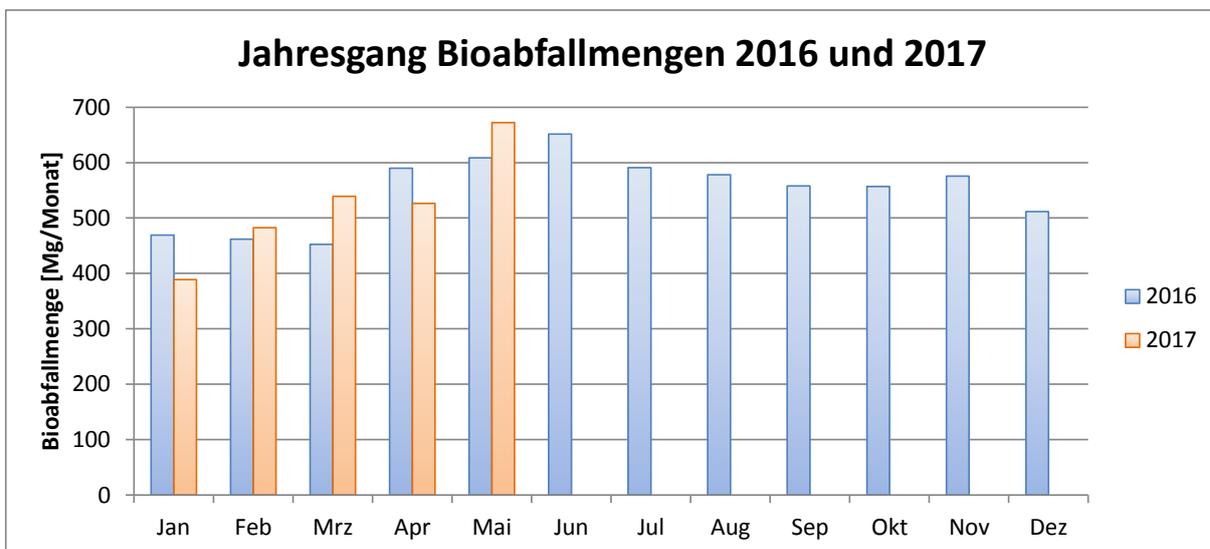
Bitte bringen Sie Gartenabfälle an den Wertstoffhof!

- Strauchschnitt
- Pflanzenreste, Blumen
- Gras- und Rasenschnitt
- Wild- und Unkräuter
- Laub
- Blumenerde aus Haus, Balkon und Garten
- Wurzeln
- Stroh
- erkrankte Pflanzen u. Pflanzenteile
- Pflanztöpfe aus Pappe oder Torf



- Gartenabfälle
⇒ **Wertstoffhof oder Gartenabfallsammelstelle**
- Steine, Erde
⇒ **Wertstoffhof, Bauschuttcontainer**
- saubere Kunststofftüten und -verpackungen
⇒ **Gelber Sack**, (wenn verschmutzt → Restabfalltonne)
- Papier
⇒ **Papiertonne**
- flüssige Bioabfälle wie z.B. (Suppen, Soßen, Dressing)
⇒ **können über den Kanal entsorgt werden**
- Holzkohle
⇒ **Restabfalltonne**
- Asche und Ruß
⇒ **Restabfalltonne**
- Staubsaugerbeutel und deren Inhalt
⇒ **Restabfalltonne**
- Zigarren-, Zigarettenstummel und Asche
⇒ **Restabfalltonne**
- Behälterglas
⇒ **Glasdepotcontainer**
- Blechdosen, Kronenkorken
⇒ **Wertstoffhof bzw. Depotcontainer**
- sonst. Metalle
⇒ **Wertstoffhof**
- Windeln, Binden, Wattestäbchen
⇒ **Restabfalltonne**
- Straßenkehrriech
⇒ **Restabfalltonne**
- behandeltes Holz
⇒ **Restabfalltonne**
- Batterien
⇒ **Wertstoffhof, Handel**
- sonst. Restabfälle
⇒ **Restabfalltonne**

Anlage B-3: Tabelle Mengen und Anlieferungen von Bioabfall



Teil C:
Vertragsbedingungen

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil C: Vertragsbedingungen

1	Gegenstand des Vertrages.....	1
2	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages	1
3	Vertragsfristen.....	1
4	Vertragsverlängerung.....	1
5	Vergütung / Abrechnung	1
5.1	Allgemein	1
5.2	Preisgleitklausel – Dienstleistungen	3
6	Urkalkulation	3
7	Sicherheiten	4
8	Versicherung, Haftung.....	4
9	Überwachungsrecht des Auftraggebers.....	5
10	Nichterfüllung	5
11	Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.....	6
12	Kündigung.....	6
13	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel.....	6
14	Vertragsstrafen.....	7
15	Behinderung und Unterbrechung der Leistungen	8
16	Teilnichtigkeit	8
17	Unterauftragnehmer	9
18	Ergänzende Leistungen	9
19	Vertragsänderungen.....	9
20	Vertragsende.....	9
21	Gerichtsstand.....	9
22	Informationspflicht	10
23	Wechsel in der Person des Auftraggebers	10
24	Loyalitätsklausel.....	10

Anlage C-1: Satzungen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Anlage C-2: Muster Bürgschaftsurkunde

1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung einer Übergabestelle für den im Holsystem des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm erfassten Bioabfall sowie die fachgerechte Verwertung (Vergärung) des übernommenen Bioabfalls. Der Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Teil B, der Vergabeunterlagen).
- (2) Die Beauftragung des AN erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG und beinhaltet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des AG.

2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- (1) Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind:
 - diese Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - das Angebot / Angebotsschreiben des AN
 - die Abfallwirtschaftssatzung des AG in der jeweils gültigen Fassung,
 - die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (2) Im Fall von Widersprüchen der einzelnen Vertragsbestandteile hat die vorstehende Aufzählung die Funktion einer Rangfolgeregelung. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des AN (AGB) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3 Vertragsfristen

- (1) Der Vertrag zwischen AG und AN kommt mit dem Zugang des Zuschlags beim AN zustande.
- (2) Die ausgeschriebenen Leistungen sind in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 zu erbringen.
- (3) Vor dem Beginn des Ausführungszeitraumes ist der AN verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen.

4 Vertragsverlängerung

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

5 Vergütung / Abrechnung

5.1 Allgemein

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der AN vom AG ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt. Die zu zahlenden Entgelte werden für jeden Abrechnungsmonat gesondert im Nachhinein der durchgeführten Leistung abgerechnet.

- (3) Mit den in der Ausschreibung, die der Beauftragung des AN vorangegangen ist, gebotenen Preisen (Positionen 1 bis 3) werden sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen abgedeckt. Die Rechnung über die Preise für die Leistungen der Gestellung der Übergabestation sowie zur Verwertung des Bioabfalls ist zusammen mit Vorlage der Wiegescheine (Verwiegung bei der Übergabestation) und der Verwertungsnachweise des Bioabfalls dem AG vorzulegen. Die einzelnen Preise sind gesondert auszuweisen.
- (4) Die Originalwiegescheine bzw. die Originale der Massenfeststellung (siehe oben) sind chronologisch und nach laufender Nummer geordnet in einem Sammelnachweis zusammenzufassen. Der AN hat durch geeignete Wiege- und Computersysteme sicherzustellen, dass die Sammelnachweise zweifelsfrei nur die im Vertragsgebiet erfassten Mengen der ausgeschriebenen Leistungen enthalten.
- (5) Die Rechnung ist dem AG in einfacher Ausfertigung zusammen mit Vorlage der Wiegescheine (Voll- und Leerverwiegung bei der Übergabe- bzw. Verwertungsstelle) für den jeweiligen Abrechnungsmonat im Original bis spätestens 10 Werktage nach Monatswechsel vorzulegen. Die Rechnungen sind entsprechend Teil D mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.
- (6) Die endgültige Festlegung der Form und Inhalte der Rechnungsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem AG nach Auftragsvergabe.
- (7) Die Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungseingang.
- (8) Ergeben sich Mengenänderungen, die über den in Teil B genannten Prozentsätzen liegen, so werden auf Basis der Urkalkulation Neuverhandlungen zur Anpassung der Angebotspreise geführt. Entspricht die Urkalkulation nicht den Anforderungen gemäß Teil C, Ziffer 6, so ist eine Anpassung des Angebotspreises außerhalb der Preisgleitung nicht möglich.
- (9) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.
- (10) Abweichend von den nachfolgenden Regelungen zur Preisanpassung durch Preisgleitklauseln haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:
 - Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
 - Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)

Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung, soweit ihm durch Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen des AG nachweislich erforderliche Mehraufwendungen entstehen.

Soweit eine Anpassung der Entgelte nach Satz 1 erforderlich ist, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der dem AG vorgelegten Urkalkulation Anwendung. Entspricht die Urkalkulation nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen (vgl. Bewerbungsbedingungen), kann der AN eine Preisanpassung nicht verlangen; macht der AG eine Preisanpassung geltend, so steht ihm in diesem Fall das Recht aus § 316 BGB zu.

5.2 Preisgleitklausel – Dienstleistungen

- (1) Eine Preisgleitklausel für die Position 1 „Gestellung Übergabestation“, die Position 2 „Verwertung von Bioabfall“ und die Position 3 „Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%“ wird nicht vereinbart.
- (2) Die Angebotspreise gelten als Festpreise für die Dauer von 36 Monaten (3 Jahren), also bis zum 31.12.2020.
- (3) Wird die Option Vertragsverlängerung gezogen, erfolgt keine Anpassung der vereinbarten Festpreise.

6 Urkalkulation

- (1) Der AN hat dem AG im Zuge des der Beauftragung vorangegangenen Vergabeverfahrens eine Urkalkulation nach Maßgabe der dortigen Bewerbungsbedingungen in einem gesonderten, verschlossenen, versiegelten und deutlich gekennzeichneten Umschlag vorgelegt. Sollte es dazu nicht gekommen sein, reicht er sie bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung nach.
- (2) Die Urkalkulation wird durch den AG nach Benachrichtigung des AN, in der ihm die Gelegenheit einzuräumen ist, an der Öffnung teilzunehmen, geöffnet.
- (3) Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Kalkulation sind soweit zutreffend Investitionskosten, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Entsorgungskosten, Verwertungskosten, Erlöse, Gestellungs- und Transportkosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten etc. der einzelnen Leistungen detailliert darzustellen. Vor allem müssen nachfolgende Angaben dazu enthalten sein, wie die Entgelte kalkuliert worden sind bzw. welche Anteile der Kosten dort eingeflossen sind und welchen Kostenansatz der AN für nachfolgende Leistungen kalkuliert hat:
 - Gestellung der Übergabestation inkl. Übernahme und Massenfeststellung
 - Bei Bedarf Umschlag und Transport Bioabfall zur Verwertungseinrichtung
 - Verwertung des Bioabfalls
 - StörstoffentsorgungEs müssen Angaben enthalten sein, welchen Zeitanatz der AN für die Übernahme, den Transport und die Verwiegung des Bioabfalls kalkuliert hat und wie die Entgelte pro Stunde kalkuliert worden sind bzw. welche Anteile der Kosten dort eingeflossen sind. Zudem sind die Kostenansätze für Wagnis und Gewinn aufzuführen.
- (4) Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.
- (5) Preisanpassungen außerhalb der Preisgleitung erfolgen ausschließlich auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien. Entspricht die Urkalkulation nicht den Anforderungen (s.o.), so ist eine Anpassung der Angebotspreise nicht möglich.
- (6) Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

7 Sicherheiten

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bürgschaft über 5% der beauftragten Leistung (inkl. Umsatzsteuer), eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, vorzulegen. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §770, 771 (BGB) enthalten.
- (2) Auf Anforderung hat der AN dem AG kurzfristig durch eine entsprechende Bestätigung eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, nachzuweisen, dass ihm im Falle des Zuschlags eine den Anforderungen genügende Bürgschaft ausgestellt wird.
- (3) Die beauftragte Leistung bemisst sich nach der Summe der Kosten und Erlöse über die gesamte Vertragslaufzeit. Hierbei sind vom AG zu zahlende Bruttowertungspreise sowie vom AN zu zahlende Netto-Entgelte ohne Berücksichtigung des Vorzeichens zu addieren.
- (4) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher bis zur Abnahme entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafe, Verzugsschadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz statt der Leistung, vertragliche Rückgriffsansprüche oder Ansprüche aus sonstigen Gründen einschließlich deliktischer Ansprüche sowie sämtliche, auch künftige Ansprüche nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Weiter umfasst sind
 - gesetzliche Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AG;
 - Ansprüche nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns oder wegen bezahlten Urlaubs;
 - Ansprüche nach § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Beiträge;
 - Ansprüche nach § 150 Abs. 3 SGB VII, ZVB 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge;
 - etwaige Regressansprüche des AG wegen gegen ihn verhängten Bußgeldern aufgrund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern;
 - Rückerstattungsansprüche des AG wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen;
 - Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gemäß § 241 BGB.
- (5) Im Übrigen gilt § 18 VOL/B.

8 Versicherung, Haftung

- (1) Betriebshaftpflichtversicherung:
Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten (Betriebshaftpflicht mit mindestens einer Deckungssumme je Schadensfall von mindes-

tens 1.500.000,00 EUR für Personenschäden, 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden und 150.000,00 EUR für Bearbeitungsschäden. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherung vorzulegen.

(2) Umwelthaftpflichtversicherung:

Der AN verpflichtet sich, als Betreiber einer dem Umwelthaftungsgesetz unterfallenden Anlage, die zur Auftragserfüllung eingesetzt wird, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherung vorzulegen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft oder Unterauftragnehmer, falls diese zur Leistungserfüllung entsprechende Anlagen betreiben.

(3) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des AN wird durch dessen Haftpflichtversicherung weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.

(4) Hat der AG aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des AN Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den AN zu, wenn der Schaden durch Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des AG oder seines Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung. Der AN wird Rückgriffsansprüche gegen die von ihm eingeschalteten Unterauftragnehmer im Bedarfsfall an den AG abtreten.

(5) Der AN haftet für Verunreinigungen oder Beschädigungen an Bodenflächen, Gebäuden, Bepflanzungen oder sonstigen Einrichtungen, die durch sein Personal oder seine Fahrzeuge verursacht werden.

9 Überwachungsrecht des Auftraggebers

Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Durchführung der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu überwachen und die notwendigen Anweisungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen bei Gefahr im Verzug gegenüber dessen Personal zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

10 Nichterfüllung

(1) Für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages ergebenden Schäden haftet der AN.

(2) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer resultieren, die von diesem zu vertreten sind.

(3) Ist der AN mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Nach dem Ablauf der Frist ist der AG berechtigt – falls die Leistung nicht rechtzeitig erbracht wurde –, den Vertrag zu kündigen oder den nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Setzung weiterer Fristen bzw. die Einhaltung weiterer Voraussetzungen durch den AG ist nicht erforderlich.

11 Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Sollten allein aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Auflagen Leistungsbestandteile nach diesem Vertrag entbehrlich werden, ohne dass den AG hieran eine Schuld trifft, ist der AG insoweit zur Teilkündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der AN deswegen Ersatzansprüche (z.B. auf Ersatz des entgangenen Gewinns für die gekündigte Teilleistung) geltend machen kann.
- (2) Wird aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des einschlägigen Abfallrechts eine Änderung dieses Vertrages erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich entsprechende Anpassungsverhandlungen aufzunehmen. § 313 BGB ist zu beachten.
- (3) Erweist sich eine Anpassung des Vertrages als nicht möglich oder als einem Vertragspartner nicht zumutbar, ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Als angemessen gilt regelmäßig eine Frist von drei Monaten. Scheitern die Vertragsverhandlungen aus einem Grund, den ein Vertragspartner zu vertreten hat, ist der andere Vertragspartner zur Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.

12 Kündigung

- (1) Für die Beendigung des Vertrages sind § 133 GWB, §§ 8 und 9 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung von Werk- und Dauerschuldverhältnissen zu beachten.
- (2) Den Vertragsparteien steht insbesondere das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 BGB zu. Als wichtige Gründe werden auch Umstände höherer Gewalt eingestuft, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der AG kann den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen aus wichtigem Grund kündigen:
 - a) Der AN hat Leistungen abgerechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat.
 - b) Der AN hat Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger Abmahnung nicht erfüllt.
 - c) Der AN hat Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung des AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seite des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

13 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

- b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (2) Wenn der AN nachweislich Handlungen gemäß Nummer 1 a) dieses Abschnitts vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 % der jährlichen Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (3) Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Nummer 1 b) oder 1 c) dieses Abschnitts ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der jährlichen Abrechnungssumme verpflichtet.
- (4) Die Ziffern 1b und 1c finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8.11.2004“ handelt. (Rundschreiben siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_08112004_DI32101701.htm)
- (5) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

14 Vertragsstrafen

- (1) Werden vom AN die ausgeschriebenen, im nachfolgenden Satz 3 bezeichneten Leistungen nicht ordnungsgemäß (nicht gehörige Aufgabenerfüllung) und/oder nicht im vereinbarten Zeitraum (nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung) ausgeführt, sind vom AN für diesbezügliche Vertragsverstöße Vertragsstrafen zu zahlen, sofern der AN diese zu vertreten hat.
- (2) Vertragsstrafen können geltend gemacht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 339 bis 341 BGB bejaht werden können.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich bei
- nicht rechtzeitiger Erbringung von (Teil-)Leistungen jeweils nach der Dauer der Fristüberschreitung (in Tagen), die sich als Differenz zwischen fristgerechtem Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen und vollständigen Leistungsausführung ergibt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - nicht fristgerechte Gestellung der Übergabestelle (200,- EUR/Tag)
 - Überschreitung des vertraglich festgelegten Zeitintervalls bei der Übernahme des Bioabfalls (100,- EUR/ Vorfall)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Sicherheitsbürgschaft (200,- EUR/Tag)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Urkalkulation (200,- EUR/Tag)

- nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht gehöriger Ausführung von (Teil-)Leistungen, die nicht fristgebunden sind, nach der Bedeutung des Verstoßes. Wiederholungsverstöße werden wie neue Verstöße behandelt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme der Abfälle (je 100,- EUR/Vorfall)
 - Verletzung zur Pflicht der Duldung der Aufsicht und Kontrolle (500,- EUR/Vorfall)
 - Verletzung zur vertraglich zugesicherten Erreichbarkeit (50,- EUR/Vorfall)
 - Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des AG oder trotz Untersagung (100,- EUR/Tag)
 - Nicht erfolgte Zuordnung von Sammeltour auf Wiegescheinen (50,- EUR/Vorfall)
 - Überschreitung der genehmigten Anlagenkapazität der Verwertungsanlage (50,- EUR/Mg)
 - Nicht angebotskonforme Durchführung der Verwertung (je 50,- EUR/Mg)
 - allen weiteren schwerwiegenden Vertragsverstößen nach der Höhe der Beeinträchtigung, die sich für den AG ergibt.
- (4) Der AG ist berechtigt, anfallende Vertragsstrafen nach Ankündigung der Geltendmachung bei der Abrechnung mit dem AN aufzurechnen. Unbeschadet der Vertragsstrafen ist der AG berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.
- (5) Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 v.H. der voraussichtlichen Leistung (inkl. Umsatzsteuer) begrenzt. Die beauftragte Leistung bemisst sich nach der Summe der Kosten und Erlöse über die gesamte Vertragslaufzeit. Hierbei sind vom AG zu zahlende Bruttowertungspreise sowie vom AN zu zahlende Netto-Entgelte ohne Berücksichtigung des Vorzeichens zu addieren.

15 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Sobald die Behinderung entfällt, hat der AN die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

16 Teilnichtigkeit

- (1) Sollten sich einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder das Abfallkonzept des AG ändern oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, solche unwirksamen, unwirksam gewordenen oder praktisch nicht durchführbaren Bestimmungen vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die im Ergebnis der gleiche rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird, den die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages angestrebt haben.

17 Unterauftragnehmer

- (1) Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Nachunternehmer (Subunternehmer) ist auch nach Vertragsschluss durch Zuschlagserteilung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Die nachträgliche Änderung eines Nach- bzw. Subunternehmers bzw. die Einschaltung von Nach- bzw. Subunternehmern nach Auftragserteilung kann, falls erforderlich nur nach Nachweis der Leistungsfähigkeit und entsprechenden Darlegungen des Erfordernisses mit Zustimmung des AG erfolgen. Dafür ist der mögliche Unterauftragnehmer dem AG unter gleichzeitiger Vorlage von Eignungsnachweisen mit ausreichendem Vorlauf vor der Beauftragung unaufgefordert zu benennen. Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem AN und AG vereinbart. Eine einseitige Änderung des Angebotspreises durch den AN jenseits der Anpassungsvorschriften nach diesem Vertrag ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Nachunternehmer müssen über die für die übertragenden Leistungen erforderlichen Eignungen verfügen, wie sie sich auch der Ausschreibung entnehmen lassen, die der Beauftragung vorangegangen ist.

18 Ergänzende Leistungen

Werden Leistungen verlangt oder erforderlich, die im Auftrag nicht enthalten sind, so müssen diese vor Beginn der Arbeiten angeboten und vom AG beauftragt werden. Die Preise sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Der AN ist nicht berechtigt, die Durchführung von angemessenen Nachtragsarbeiten zu verweigern. Der AN hat bei Nachtragsarbeiten unverzüglich eine Auftragserteilung schriftlich zu beantragen.

19 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

20 Vertragsende

Der AN hat bei Vertragsende, gleich aus welchem Grund, alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um dem AG oder dem nachfolgenden AN die reibungslose Übernahme der Leistungen zu ermöglichen.

21 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für eventuelle auftretende Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht als vereinbart.
- (2) Zur Beförderung einer möglichst frühzeitigen Beilegung von etwaigen Streitigkeiten während der Vertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Klärungstermin, bei dem die Problemstellung eingehend diskutiert und versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen.

22 Informationspflicht

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z.B. technische Störungen, Unfälle usw., bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der AG ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

23 Wechsel in der Person des Auftraggebers

Der AN verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder in Teilen auf eine oder mehrere andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts übergeht oder der AG einen Dritten mit der Durchführung ihrer Entsorgungspflicht gemäß § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beauftragt. Der AN stimmt bereits jetzt einer Vertragsfortführung durch den oder die neuen AG innerhalb der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu.

24 Loyalitätsklausel

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung die jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und den AG bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzeptes zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die dem Abfallwirtschaftskonzept des AG widersprechen, hat der AN zu unterlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Textende -----

Anlage C-1: Satzungen Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<http://www.awp-paf.de/Buergerservice/Rechtsvorschriften.aspx>

bzw. unter

<http://www.awp-paf.de>

→ Rubrik: Bürgerservice / Rechtsvorschriften

→ Link „Abfallwirtschaftssatzung“ und „Gebührensatzung“

Anlage C-2: Muster Bürgschaftsurkunde

L 421

(Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft - VOL)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

--

und

der Auftraggeber

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen, Raiffeisenstraße 19, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

letztlich vertreten durch

dieWerkleiterinFrauElkeMüller

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

**Erfassung, Transport, Übergabe und Verwertung/Vermarktung von Altmetall,
Autobatterien und Elektro(nik)-Altgeräten der Gruppe 1
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiemit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Teil D:
Angebot

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil D: Angebot

Angebotsschreiben (Formblatt F01)

Angebotspreise

Zusammenfassung der Wertungspreise

Angebotsschreiben F01

Name und Anschrift des Bieters	Maßnahmenummer: 20986 USt-IdNr.: 124/114/00016
	Vergabenummer: 20986 AWP BA 2017
	Ort Angebotsabgabe: Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm Raiffeisenstr. 19 D-85276 Pfaffenhofen
Name und Anschrift des Auftraggebers Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm Raiffeisenstr. 19 D-85276 Pfaffenhofen Deutschland / Germany	Zuschlagsfrist endet am: 10.11.2017
	Eröffnungs- / Einreichungstermin: Datum: 27.09.2017 Uhrzeit: 13:00 Uhr

Angebot

Leistung:

Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

- 1 Mein/Unser Angebot umfasst:
 - 1.1 folgende beigefügte Unterlagen
 - Leistungsbeschreibung
 - Vertragsbedingungen
 - Preise und Preiszusammenstellung
 - Nachweise, Angaben und Erklärungen, soweit diese für das Angebot des Bieters erforderlich sind
- 2 Ich/Wir erkläre(n), dass
 - ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
 - ich/Wir die Leistungen, die ich/wir nicht im Formblatt „Verzeichnis der Unternehmerleistungen – F03“ angegeben habe(n), im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
 - mir/uns die ggf. durch die Vergabestelle zum Download bereitgestellten Änderungen der Vergabeunterlagen zugegangen sind und Gegenstand meines/unseres Angebots sind.
 - ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkenne(n).

3 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

3.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	evtl. Preisnachlässe ohne Be- dingung auf die Abrechnungs- summe im Hauptangebot.
Summe Angebot	EUR	%
Summe Gesamtan- gebot inkl. Nachlass	EUR	X

An mein/unser Angebot und die in den beigefügten Preisblättern eingetragenen Angebotspreise, die ich hiermit ausdrücklich zum weiteren Inhalt meines Angebots mache, halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

4 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Soweit ich/wir eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses des Auftraggebers abgebe(n), erkenne(n) ich/wir mit der Unterschrift die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich an.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, wird das Angebot ausgeschlossen.

Hinweis:

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe des Angebots mit der Bekanntmachung des Gesamtbeschaffungswertes gemäß § 114 GWB und Richtlinie 2014/24/EU im Rahmen des Monitorings an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der Bekanntmachung vergebener Aufträge im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einverstanden, es sei denn er legt bis zur Zuschlagserteilung eine stichhaltige und schlüssige Darlegung der Gründe des Verzichts unter Anwendung von § 39 (6) VgV bzw. des Artikels 50 Absatz 4 der EU Richtlinie 2014/24/EU vor.

Textende -----

**Angebotspreis Position 1:
Gestellung der Übergabestelle inkl. Übernahme sowie bei Bedarf Umschlag und Transport**

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis bezogen auf die Gestellung der Übergabestelle inkl. Übernahme sowie bei Bedarf Umschlag und Transport der Bioabfälle in EUR/Mg anzugeben und gilt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Gestellung der Übergabestelle, der Übernahme des Bioabfalls sowie bei Bedarf dem Umschlag und dem Transport des Bioabfalls zur Verwertungseinrichtung zusammenhängen.

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Im Jahr 2016 wurden 6.600 Mg Bioabfälle über das Holsystem (Biotonne) im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erfasst.

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen von bis zu einschließlich 20 % (bezogen auf die unter Teil B, Ziffer 3.3 angegebene Bioabfallmenge des Jahres 2016) führen nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird erfolgen auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einverständnisses beider Vertragsparteien.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
1.1	Mg	Gestellung der Übergabestelle inkl. Übernahme sowie bei Bedarf Umschlag und Transport	19.800 (6.600 Mg * 3 Jahre)
1	Gesamtwertungspreis (netto) Position 1: Gestellung von Sammelbehältnissen			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung werden die spezifischen Mengen des Jahres 2016 sowie ein Wertungszeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Angebotsmengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich übernommenen und übergebenen Mengen.

**Angebotspreis Position 2:
Stoffliche Verwertung (Vergärung) von Bioabfall**

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis bezogen auf die stoffliche Verwertung (Vergärung) des Bioabfalls in EUR/Mg anzugeben und gilt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der stofflichen Verwertung (Vergärung) des Bioabfalls zusammenhängen.

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Ebenso sind vom AN alle Tätigkeiten einzurechnen, die dem AN als zusätzlicher Aufwand für die evtl. gemäß dem Verwertungskonzept des AN erforderliche Aufbereitung sowie Vorbereitung zur weiteren Verwertung des Bioabfalls entstehen, wie z.B. Zerkleinerung, Zwischenlagerung, weitergehende Sortierung, Lagern, Entnahme und Entsorgung von Störstoffen bis einschließlich 5 Gew-%, Marketing, etc.. Die Vergütung der Leistungen zur Entnahme und Entsorgung des gemäß Teil B, Ziffer 3.2.2 nachgewiesenen Störstoffanteils größer 5 Gew-% erfolgt über Position 3 (Teil D).

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Im Jahr 2016 wurden 6.600 Mg Bioabfälle über das Holsystem (Biotonne) im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erfasst.

Eine Verringerung oder Erhöhung der Mengen von bis zu einschließlich 20 % (bezogen auf die unter Teil B, Ziffer 3.3 angegebene Bioabfallmenge des Jahres 2016) führen nicht zu einer Veränderung oder Anpassung der Angebotspreise pro Mg. Preisanpassungen für den Fall, dass diese Grenze überschritten wird erfolgen auf Basis der Urkalkulation und bedürfen des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
2.1	Mg	Stoffliche Verwertung (Vergärung) von Bioabfall	19.800 (6.600 Mg * 3 Jahre)
2	Gesamtwertungspreis (netto) Position 2: Stoffliche Verwertung (Vergärung) von Bioabfall			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung werden die spezifischen Mengen des Jahres 2016 sowie ein Wertungszeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die sich hieraus ergebenden Angebotsmengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich übernommenen und übergebenen Mengen..

**Angebotspreis Position 3:
Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%**

Der AN bietet die Leistung als Pauschalangebot an. Der pauschale Angebotspreis ist als Einheitspreis in EUR/Mg, bezogen auf den gemäß Teil B, Ziffer 3.2.2 nachgewiesenen Störstoffanteil größer 5 Gew.-% anzugeben und gilt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit. Eine Preisanpassung findet nicht statt.

In den Angebotspreis einzurechnen sind alle Tätigkeiten, die mit der Entsorgung des Störstoffanteils > 5 Gew.-% zusammenhängen (vgl. insbesondere Teil B, Ziffer 3 und 5).

Die abzugebenden Angebotspreise beinhalten somit sämtliche Leistungen gemäß den Ausführungen der Leistungsbeschreibungen und halten die vorgenannten Beschreibungen und Auflagen uneingeschränkt ein.

Ebenso sind vom AN alle Tätigkeiten einzurechnen, die dem AN als zusätzlicher Aufwand für die evtl. gemäß dem Verwertungskonzept des AN erforderliche Aufbereitung sowie Vorbereitung zur Entsorgung des Störstoffanteils > 5 Gew.-% entstehen, wie z.B. weiterer Transport, Übergabe, Zwischenlagerung, weitergehende Sortierung, Marketing etc..

Des Weiteren sind alle auch hier nicht beschriebenen Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, mit dem Angebotspreis abgegolten. Sonderleistungen werden nur nach Absprache und Auftrag durch den AG gewährt.

Im Jahr 2016 wurden 6.600 Mg Bioabfälle über das Holsystem (Biotonne) im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erfasst.

Die Angebotspreise der Leistungspositionen sind als Nettopreise einzutragen und mit den vorgegebenen Massen/Mengen, die der Angebotswertung zugrunde gelegt werden, zu multiplizieren.

Pos.:	Einheit	Beschreibung	Angebotspreis EUR/Einheit (netto)	Menge für Angebotswertung	Wertungspreis EUR (netto)
3.1	Mg	Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%	198 (Anteil 1,0% * 19.800 Mg)
3	Gesamtwertungspreis (netto) Position 3: Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%			

Wichtiger Hinweis für die Angebotswertung:

Für die Angebotswertung werden die Bioabfallmengen des Jahres 2016 sowie ein Wertungszeitraum von 3 Jahren sowie ein fiktiver erhöhter Störstoffanteil von 6,0 Gew.-% zugrunde gelegt (Berechnung: aus 6,0 Gew.-% - 5,0 Gew.-% = 1,0 Gew.-% gemäß Teil B Ziffer 3.2.2). Die sich hieraus ergebenden Angebotsmengen dienen ausschließlich der Angebotswertung und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar. Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich in einzelnen Sammelcontainern nachgewiesenen Störstoffmengen.

Zusammenfassung der Wertungspreise

In die nachfolgende Tabelle sind die Summen der Wertungspreise der Positionen 1 bis 3 einzutragen und für die Ermittlung des Gesamtwertungspreises zu addieren.

- Die sich so ergebenden Wertungspreise dienen ausschließlich der Wertung des Angebots und stellen in keinem Falle eine Abrechnungs- oder Kalkulationsgrundlage für den Bieter dar.

Pos.	Beschreibung	Wertungspreis netto EUR	Umsatzsteuer EUR	Wertungspreis brutto EUR
Derzeit für den AN geltender Umsatzsteuersatz		%	
1	Gesamtwertungspreis Position 1: Gestellung Übergabestelle inkl. Übernahme sowie bei Bedarf Umschlag und Transport
2	Gesamtwertungspreis Position 2: Stoffliche Verwertung (Vergärung) von Bioabfall
3	Gesamtwertungspreis Position 3: Aussortieren, Verwiegen u. Entsorgen des Störstoffanteils > 5 Gew.-%
Gesamtwertungspreis brutto: (Summe Pos. 1 bis Pos. 3)			

Gemäß § 53 (6) und § 57 (1) VgV werden Angebote, die nicht auf der Seite 2 des Angebotsschreibens unterschrieben sind, von der Wertung ausgeschlossen.

Hinweis

Bitte beachten Sie die Angaben zur Wertung des Angebots unter Teil A, Ziffer 13.

Textende -----

Teil E:
Formblätter zu
Nachweise, Angaben und Erklärungen

**Übernahme und Verwertung von Bioabfall
im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm**

Juli 2017

INHALT – Teil E: Formblätter zu Nachweise, Angaben und Erklärungen,

F02:	Bieter- / Arbeitsgemeinschaft
F03:	Unternehmerleistungen
F04:	Verpflichtungserklärung
F05:	Eigenerklärungen zur Eignung
F06:	Erklärungen
F07:	Erklärung Verwertung Bioabfall
F08:	Erklärung Übergabestelle

Bieter-/Arbeitsgemeinschaft - Formblatt F02

Bieter:	Maßnahmennummer: 20986
	Vergabenummer: 20986 AWP BA 2017
Maßnahme	
Leistung Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	

Ergänzung des Angebotsschreibens

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Achtung!! Für den Fall der Bildung einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft zwingend mit dem Angebot vorzulegen!

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

Mitglied -----

USt-ID: -----

Mitglied -----

USt-ID: -----

Mitglied -----

USt-ID: -----

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Bevollmächtigter Vertreter: -----

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Unterauftragnehmerleistungen - Formblatt F03

Bieter:	Maßnahmennummer: 20986
	Vergabenummer: 20986 AWP BA 2017
Maßnahme	
Leistung Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	

Ergänzung des Angebotsschreibens

Achtung!! Für den Fall der Einschaltung von Nachunternehmern zwingend mit dem Angebot vorzulegen!

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Fähigkeiten (Mittel / Kapazitäten) anderer Unternehmen bedienen wird.

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich/benennen wir Art und Umfang der Teilleistung, für die ich mich/wir uns der Fähigkeit anderer Unternehmen bedienen werde(n).

Auf Verlangen der Vergabestelle werde(n) ich/wir

- die Unterauftragnehmer benennen, die in unserem Auftrag Teilleistungen der ausgeschriebenen Leistungen erbringen sollen und
- die Verpflichtungserklärung(en) nach Formblatt „Verpflichtungserklärung F04“ dazu vorlegen, dass mir/uns die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen mir/uns und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

- OZ/Leistungsbereich, Pos.	Beschreibung der Teilleistung

OZ/Leistungsbereich, Pos.	Beschreibung der Teilleistung

 Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

(wird eine Kopie oder ein Telefax vorgelegt, behält sich die Vergabestelle vor, die Vorlage des Originals zu verlangen)

Verpflichtungserklärung - Formblatt F04

Bieter:	Maßnahmennummer: 20986
	Vergabenummer: 20986 AWP BA 2017
Maßnahme	
Leistung Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	

Name des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter, diesem mit den Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) meines/unseres Unternehmens für den/die Leistungsbereich(e)

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistung

zur Verfügung zu stehen.

 Ort, Datum, Stempel, Unterschrift
 (wird eine Kopie oder ein Telefax vorgelegt, behält sich die Vergabestelle vor, die Vorlage des Originals zu verlangen)

Eigenerklärungen zur Eignung - Formblatt F05

Bieter:	Maßnahmennummer: 20986
	Vergabenummer: 20986 AWP BA 2017
Maßnahme	
Leistung Übernahme und Verwertung von Bioabfall im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	

	Jahr	
<input checked="" type="checkbox"/> Umsatz des Unternehmens in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen		EUR
		EUR
		EUR

Angaben zu Arbeitskräften			
Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistung die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.			
<input checked="" type="checkbox"/> Zahl der in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufs- bzw. Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal			
Berufsgruppe/ Lohngruppe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr

<p>Ich/Wir erkläre(n), dass ich /wir in den letzten drei Jahren Leistungen zur Verwertung von Bioabfällen aus dem System Biotonne erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (mindestens zwei Referenzen sind zwingend erforderlich)</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Angabe von Referenzen</p>		
<p>Ich/Wir erklären, dass ich/wir als Bieter/Nachunternehmer die Teilleistung „Verwertung von Bioabfall“ ausführe/n: (Falls nein keine Referenz für diese Teilleistung erforderlich)</p>	<p>ja <input type="checkbox"/></p>	<p>nein <input type="checkbox"/></p>
<p>1. Referenz zu Verwertung von Bioabfällen aus dem System Biotonne (Mindestforderung)</p>		
<p>Bezeichnung Kurzbeschreibung der Leistung</p>		
<p>Auftragsumfang</p>		
<p>Auftrags-Zeitraum</p>		
<p>Auftraggeber, Ort</p>		
<p>Ansprechpartner</p>		
<p>Telefon</p>		
<p>2. Referenz zu Verwertung von Bioabfällen aus dem System Biotonne (Mindestforderung)</p>		
<p>Bezeichnung Kurzbeschreibung der Leistung</p>		
<p>Auftragsumfang</p>		
<p>Auftrags-Zeitraum</p>		
<p>Auftraggeber, Ort</p>		
<p>Ansprechpartner</p>		
<p>Telefon</p>		

<input checked="" type="checkbox"/> Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes oder Wohnsitzes	<input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind eingetragen im Handelsregister unter der Nummer <input style="width: 100px; height: 20px;" type="text"/> beim Amtsgericht <input type="checkbox"/> Ich bin/Wir sind nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.
---	---

<input checked="" type="checkbox"/> Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde		ja	nein
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde eröffnet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Falls ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, werde ich/werden wir ihn auf Verlangen vorlegen.			

<input checked="" type="checkbox"/> Angabe, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet		ja	nein
	Mein/unsere Unternehmen befindet sich in Liquidation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB	Ich erkläre/Wir erklären, dass für mein/unsere Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetzes oder - gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind. Einem Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten.
--	--

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angabe, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterliegen.	Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.
--	---

<input checked="" type="checkbox"/> Angabe zur Unternehmensform		ja	nein
	Mein/unsere Unternehmen ist ein KMU gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Textende

Erklärungen- Formblatt F06

Hinweis:

Die Erklärung ist von jedem Bieter, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft und von Nachunternehmern auszufüllen. Eine wissentliche falsche Abgabe der Erklärung kann den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben. Die Erklärung ist im Bedarfsfall zu vervielfältigen.

Name des Bieters, Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder Nachunternehmers:

Firmenname

Straße

PLZ, Ort

Land

Hiermit erkläre ich/wir, dass

- ich/wir Mitglied der Berufsgenossenschaft (für Unternehmen mit Sitz in Deutschland) bin/sind, bzw. ich/wir einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz abgeschlossen haben (für Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft).
- ich/wir die in Deutschland für die Entsorgungswirtschaft geltenden Mindestlöhne an meine Beschäftigten und ggf. Leiharbeitskräfte bezahle(n).
- ich/wir die für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen die geltenden gesetzlichen und technischen Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung beachten und einhalten sowie die hierfür erforderlichen Genehmigungen besitze(n).

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Textende-----

Erklärungen Verwertung Bioabfall - Formblatt F07

Hinweis:

Die Erklärung ist von jedem Bieter, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft und von Nachunternehmern auszufüllen. Eine wissentliche falsche Abgabe der Erklärung kann den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben. Die Erklärung ist im Bedarfsfall (auch bei Einsatz mehrerer Vergärungsanlagen) zu vervielfältigen.

Name des Bieters, Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder Nachunternehmers:

Firmenname

Straße

PLZ, Ort

Land

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass

ich / wir als Bieter / Nachunternehmer folgende Teilleistung ausführe / n:	ja	nein
- Verwertung von Bioabfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ich/wir die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbare Zertifizierungen (für ausländische Unternehmen) für die Leistungen: Behandeln (evtl. Verwerten) von Bioabfall besitze(n), diese bis zum Ende der Leistungserbringung aufrechterhalten und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).
- ich/wir die Zulassung(en) als Entsorgungsfachbetrieb(e) (für deutsche Unternehmen) oder vergleichbare Zertifizierungen (für ausländische Unternehmen) für die Leistungen: Behandeln (evtl. Verwerten) von Bioabfall vor Beginn der Leistungserbringung besitzen werde(n), diese bis zum Ende der Leistungserbringung aufrechterhalten und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).

Erklärung Verwertung Bioabfall (zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen)

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass

- ich/wir die Bioabfälle gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen in der nachfolgend genannten genehmigten Vergärungsanlage mit nachgeschalteter stofflicher Verwertung der Gärprodukte (Kaskadennutzung) verwerten.

Name Verwertungseinrichtung (Vergärungsanlage)

Standort Verwertungseinrichtung (Vergärungsanlage), Ort, Straße, Hausnummer

Genehmigte zu verarbeitende Gesamtmenge:	_____Mg/a
Für diesen Auftrag reservierte Behandlungskapazität:	_____Mg/a
Entfernung Übergabestelle – Verwertungseinrichtung: (eine Nachkommastelle, ermittelt über den Routenplaner Google-Maps (http://maps.google.de ; Route berechnen; Optionen „Autobahnen vermeiden“ und „Mautstraßen vermeiden“ jeweils deaktiviert)	_____km

Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass

- ich/wir die Zertifizierung des festen bzw. flüssigen Gärprodukts gemäß RAL-Gütezeichen Gärprodukt (RAL-GZ 245 oder vergleichbar) oder Frischkompost (RAL-GZ 251 oder vergleichbar) besitze(n) und diese vor Beginn der Leistungserbringung vorlege(n).
Als vergleichbar wird z.B. das Qualitätszeichen „Kompost“ bzw. „Kompost flüssig“ der Fachvereinigung Bayerischer Komposthersteller e.V. oder ein Nachweis der Zertifizierungseinrichtung anerkannt, der die weitgehend erfolgreich abgeschlossene Zertifizierung bescheinigt.

Hinweis: Sollten Bioabfallmengen in mehreren Anlagen verwertet werden, so ist dieses Formblatt für alle Anlagen vorzulegen. Gesamte für diesen Auftrag zu reservierende Behandlungskapazität mind. 6.600 Mg/a.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Textende-----

Erklärung Übergabestelle - Formblatt F08Hinweis:

Die Erklärung ist von jedem Bieter, Mitglied der Bietergemeinschaft und von Nachunternehmern auszufüllen, der die Übernahme von Bioabfällen durchführt. Eine wissentliche falsche Abgabe der Erklärung kann den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.

Name des Bieters, Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder Nachunternehmers:

Firmenname

Straße

PLZ, Ort

Land

**Erklärung zur Übergabestelle und Transport
(zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen)**

Hiermit erkläre ich/wir, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ich/wir über eine für die Übergabe von Bioabfall zugelassene Übergabestelle (Annahme aus dem Holsystem / Verwiegung Input und bei Bedarf Zwischenlagerung/Verladung/Verwiegung Output) verfüge(n), die innerhalb des Vertragsgebiets liegt.

Name Übergabestelle: _____

Standort (Ort, Straße, Hausnummer):

- Ich/wir eine für die Übergabe von Bioabfall zugelassene Übergabestelle (Annahme aus dem Holsystem / Verwiegung Input und bei Bedarf Zwischenlagerung/Verladung/Verwiegung Output) einrichten werden, die innerhalb des Vertragsgebiets liegt.

Name Übergabestelle: _____

voraussichtlicher Standort (Ort, Straße, Hausnummer):

- Ich/wir über eine für die Übergabe von Bioabfall zugelassene Übergabestelle (Annahme aus dem Holsystem / Verwiegung Input und bei Bedarf Zwischenlagerung/Verladung/Verwiegung Output) verfüge(n), die außerhalb des Vertragsgebiets mit einer einfachen, kürzesten durch LKW befahrbaren Fahrstrecke bis maximal 30 km von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle liegt.

Name Übergabestelle: _____

Standort (Ort, Straße, Hausnummer):

Entfernung* (eine Nachkommastelle): _____

- Ich/wir eine für die Übergabe von Bioabfall zugelassene Übergabestelle (Annahme aus dem Holsystem / Verwiegung Input und bei Bedarf Zwischenlagerung/Verladung/Verwiegung Output) einrichten werden, die außerhalb des Vertragsgebiets mit einer einfachen, kürzesten durch LKW befahrbaren Fahrstrecke bis maximal 30 km von der Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle liegt.

Name Übergabestelle: _____

voraussichtlicher Standort (Ort, Straße, Hausnummer):

Entfernung* (eine Nachkommastelle): _____

- * Entfernung Landkreisgrenze zur Bioabfallübergabestelle ermittelt über den Routenplaner Google-Maps (<http://maps.google.de>; Route berechnen; Optionen „Autobahnen vermeiden“ und „Mautstraßen vermeiden“ jeweils deaktiviert).

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift